

Die ›Bad Bank‹: Die sondergesetzliche Gründung der Emschergenossenschaft (1899–1913)

»Sicher ist, daß wir mit einer mechanischen Klärung *das* erreichen, daß wir die Erlaubnis bekommen, unsere Wasser in den Rhein abzuführen.«

(Alfred von Gescher, Regierungspräsident von Münster, 1900)¹

Emschergenossenschaft, das klingt zunächst einmal nach Selbstlosigkeit durch gemeinsame Verwaltung, das klingt nach Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Irgendwie gut, auch in moralischer Hinsicht, diese vor allem mit dem Bankwesen verknüpfte Vorstellung. Keineswegs deutet »Genossenschaft« auf einen rauen und harten Manchesterkapitalismus hin, genauso wenig ist »Genossenschaft« mit rivalisierender Städte- und Kirchturmpolitik assoziiert. Eine Genossenschaft, das ist »Zusammenarbeit auf dem Boden der Gleichheit«, ² solidarische Haftung und Selbsthilfe statt Staatshilfe. Total gut! Eigentlich. In der idealen Welt sind Genossenschaften in der Lage, unabhängiger von tagtäglichen Sachzwängen zu agieren. Und noch weiter abstrahiert, impliziert die Genossenschaft ein hübsches Versprechen, nämlich, dass auch diejenigen in Wirtschaft und Gesellschaft, die keine Stimme haben und abgehängt sind, Hilfe erhalten, ja am Ende sogar partizipieren können. ³ Die Gesellschaftsform der Genossenschaft schafft bessere Bedingungen für alle!⁴

1 Zit. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Kommission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 4.10.1900, im Rathaussaale zu Dortmund, montan.dok/BBA, 55/2000.

2 Helmut Faust: Geschichte der Genossenschaftsbewegung. Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, Zit. S. 36.

3 Markus Raasch: Der Hybrid. Das 19. Jahrhundert und die Idee der Genossenschaft, Stuttgart 2022, S. 8 f., 25–40.

4 Dazu klassisch Gerhard Albrecht: Die soziale Funktion des Genossenschaftswesens. Abhandlungen und Vorträge, Berlin 1965, v. a. S. 102–124.

Soweit die Theorie. Das alles lässt sich für die Emschergenossenschaft durchaus und irgendwie in Anschlag bringen, den Kern und den eigentlichen Gründungskonsens, der zur Etablierung der Emschergenossenschaft führte, trifft das aber nicht. Dabei ist der Umstand, eine Genossenschaft zu sein, für die Emschergenossenschaft bis heute von zentralem und auch grundlegendem Wert.⁵ Selbstredend erlangte der skizzierte und allgemein bekannte Genossenschaftsgedanke eine große Bedeutung für das eigene Geschichtsbild der Emschergenossenschaft. Demnach trafen sich die Stadtvorderen und die Industrievertreter am 14. Dezember 1899 in großer, handlungsermächtigender Einigkeit und beschlossen, die Planung des gemeinsamen Infrastrukturprojektes nunmehr und endgültig anzugehen: »Von diesem Tag ab wurde genossenschaftliche Arbeit geleistet«, so wurde es in der ersten Festschrift der Emschergenossenschaft 1925 präventiv formuliert.⁶ Das kann man so, das kann man aber auch ganz anders sehen. Denn die Emschergenossenschaft als den Idealtyp einer »Genossenschaft« zu begreifen, ist formal sicherlich korrekt, aber historisch betrachtet unvollständig. Eine andere Bezeichnung ist da passender: die der *Bad Bank*. Darunter versteht man eine Gesellschaft, die, in Krisenzeiten gegründet, nicht einlösbare Forderungen, toxische Papiere usw. inkorporiert, um den Bestand einer Bank oder einer Bankengruppe zu sichern. Ihr Zweck besteht darin, zu externalisieren, darin, die existenzbedrohenden Außenstände aus den Büchern der Gründerunternehmen herauszuschreiben. Die *Bad Bank* übernimmt die Entsorgung, das ist ihr Auftrag. Die Externalisierung toxischer Papiere in eine *Bad Bank* kann allerdings nur funktionieren, wenn ein Gewährleister vorhanden ist und die Besicherung übernimmt. In aller Regel ist das der Staat.⁷

Die Emschergenossenschaft war zu ihrer Gründung genau das: Nur galt es hier nicht toxische Papiere, sondern den echten Dreck zu entsorgen, und das in einer aus der direktverantwortlichen Zuständigkeit der Städte und Unternehmen herausgelösten hybriden Form, nämlich rechtlich inkorporiert in eine eigene und selbstverwaltete Genossenschaft. Das gelang, weil der Staat sonderrechtlich »zwang« und die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft »verordnete«, die es ermöglichte, dass die Kommunen als »Genossen« und die Unternehmen als »Beteiligte« auftreten konnten, und auf diese Weise die Aktivitäten der Genossenschaft bestimmten. Damit wurde die Verantwortung für die Tätigkeit wie auch für die Nicht-Tätigkeit der Emschergenossenschaft konsensual externalisiert, und zwar – und das ist wesentlich – von der Zentralinstanz in Berlin genauso wie von den Mittelinstanzen in Düsseldorf, Arnsberg und Münster, von den Kommunen, vom Oberbergamt und auch von den Unternehmen. Das war sehr praktisch für alle Interessenten, besonders da die Emschergenossenschaft bald als Eigentümerin und Rechtsträgerin der Emscher jedwede Einleitungsrechte hielt. Das Format war aber dennoch alles andere als eine Win-win-Situation für jedermann. Und das lag daran, dass die Struktur und die Organisation der »Interessenten« ausschließlich von den Mächtigen im Industrieviertel vorgenommen worden waren, und dass die Gestaltung nicht

5 Uli Paetzel/Alexander Knickmeier: Zusammen ist man weniger allein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.4.2023.

6 Emschergenossenschaft: 25 Jahre Emschergenossenschaft, o. S.

7 Franziska Runzer: Die *Bad Bank*. Eine Lösung für Deutschlands Banken?, Bremen 2011, S. 25–36.

nach Köpfen, sondern nach Einfluss vorgenommen wurde. Ganze Bevölkerungsgruppen und -gebiete wurden auf diese Weise benachteiligt. Und hier war es zur Gründung weniger eine von ›der Industrie‹ pauschal verordnete Sparlogik, sondern vielmehr die Herrschaftsambition der Südkommunen über die Nordkommunen, die maßgeblich dafür war, dass die Aufwendungen für den wasserwirtschaftlichen Ausbau des nördlichen »Ruhrgebiets« möglichst geringgehalten wurden. Das traf freilich auf die Unterstützung der Unternehmen, sodass der erreichte und verhandelte Kompromiss frühzeitig die Eingrenzung der technischen Detailplanung bedeutete.

Die Emschergenossenschaft wurde keineswegs 1899, sondern erst 1904 auf der Grundlage eines Spezialgesetzes, dem *Gesetz betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete* (Emschergenossenschaftsgesetz, EGG) geschaffen. Dieses Gesetz wurde oft falsch eingeordnet und die Emschergenossenschaft deshalb als »Zwangsgenossenschaft« einsortiert und damit als vom und durch den preußischen Staat ausgeübten Zwang, die »Kalamität« im Industriebezirk zu beheben, interpretiert.⁸ Tatsächlich aber war der »Zwang« ein sehr anderer. Tatsächlich war die auf der Grundlage des EGG gegründete Emschergenossenschaft weniger das Ergebnis staatlich auferlegter Abwasserpoltik als vielmehr eine von den Stadtviorderen und Industriellen des Industriebezirks durchaus gewieft vorgeschlagene Rechtskonstruktion. Diese Konstruktion lehnte sich an die bestehende Wassergenossenschaftsgesetzgebung an,⁹ hatte am Ende aber ein gänzlich neues Format. Aus dem sondergesetzlich gewährten Format folgte, dass sich die schließlich geschaffene Emschergenossenschaft selbst überwachen konnte – und das wiederum hatte den entscheidenden Vorteil, dass der Staat, und zwar in jeder Instanz, lediglich über Aufsichtsrechte verfügte, die auf einer etwaigen Nicht-Übereinstimmung von EGG und dem selbstgegebenen Statut begründet werden mussten.¹⁰ Eine Möglichkeit, in die Emschergenossenschaft hineinzuregieren oder sie zu irgendetwas zu »zwingen«, besaß der Staat aufgrund des Selbstverwaltungsrechts gerade nicht. Schon sehr bald war es die Emschergenossenschaft, die Einleitungsrechte vergeben konnte, weil sie nicht nur über Steuerhoheitsrechte zur Deckung ihrer Kosten verfügte, sondern unter Ausnutzung eines ihr ebenfalls verliehenen Enteignungsrechts zügig die Eigentümerin der Emscher geworden war.¹¹

Ermöglicht wurde das dadurch, dass der König der zu gründenden Genossenschaft mit dem EGG den Status einer *öffentlich-rechtlichen Körperschaft* zuerkannte: Die Emscher-

8 Frank Uekötter: Strukturwandel des Ökologischen, in: Axel Goodbody/Berbeli Wanning (Hg.): Wasser – Kultur – Ökologie. Beiträge zum Wandel im Umgang mit dem Wasser und zu seiner literarischen Imagination, Göttingen 2008, S. 125–146, Zit. S. 127 f.

9 Lt. dem Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1.4.1879; s. zur Erläuterung August Heinrichsbauer: Die Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, Essen 1936, S. 43, 109–118.

10 EGG, § 20, Abs. 2: »Die Aufsicht [des Staates] ist darauf beschränkt, dass die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.« Zit. Heinrich Helbing/Walter Selbach (Erl.): Das Gesetz betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 19. Juli 1904, Essen 1907, S. 33.

11 Behmer (Hibernia) an Vorstand des Bergbauvereins, 15.1.1903, montan.dok/BBA, 32/4215.

genossenschaft unterstand damit dem öffentlichen Recht, nicht dem Privatrecht.¹² Die Konsequenzen dieses Status sind wenig geläufig. Die wohl bekannteste und im weitesten Sinne vergleichbare öffentlich-rechtliche Körperschaft, die in unseren Tagen existiert und die die Konsequenzen dieses Rechtsformats unmittelbar verdeutlicht, ist der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice: Die Zahlung der Beiträge an diese öffentlich-rechtliche Körperschaft sind für den Bürger verpflichtend, ohne dass ein direkter oder separat geschlossener Vertrag zwischen Nutzer und Beitragsservice bestünde. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Beitragsservice und dem einzelnen Bürger ist eine all-gemeingültige und sie ist verbindlich. Bei privatrechtlich gegründeten Gesellschaften dagegen, privaten Genossenschaften etwa, werden die Rechtsbeziehungen auf der Ebene von Privatperson oder juristischer Person zur Privatperson oder juristischer Person strukturiert; das macht sie dehnbarer, aber auch angreifbarer. Die Beteiligung an einer privaten Genossenschaft kann von einem Genossen gekündigt werden, durch den Verkauf der Anteile beispielsweise. Bei einer Genossenschaft, die das Format einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat, geht es das nicht. Auch die Gerichtsbarkeit ist eine andere: Über Streitigkeiten in privatrechtlich geschlossenen Genossenschaften wird in Zivilgerichten entschieden; die Emschergenossenschaft untersteht dem öffentlichen Recht und damit den Entscheidungen von Verwaltungsgerichten.

Die Erhebung der Emschergenossenschaft zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft wurde mit dem Sondergesetz festgeschrieben. Sie bedeutete nichts weniger, als dass die Emschergenossenschaft in Vertretung des Staates die Aufgabe »der Regelung der Vorflut nach Massgabe eines einheitlichen Projektes und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung des Betriebes der ausgeführten Anlagen«¹³ zu übernehmen hatte. Und anders als bei einer einfachen und privat gegründeten Genossenschaft, waren die »Genossen« der Emschergenossenschaft nicht diejenigen, die die Beiträge zu zahlen hatten. Die Genossen, die Kreise, reichten die Beiträge lediglich an die »Beteiligten«, die Unternehmen, durch. Um die Zahlungen gemäß der Veranlagung zu garantieren, war der der Emschergenossenschaft gewährte Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft daher zentral, die Unternehmen hätten sonst schlicht nicht gezahlt, denn sie wären dazu nicht verpflichtet gewesen. Gleichwohl: Der für die Gründer zentrale Clou der Rechtskonstruktion der Emschergenossenschaft lag gerade nicht darin, dass sie mit staatlichem Zwang gegründet wurde – womit gemeinhin eine starke staatliche Kontrolle oder Überwachung assoziiert ist –, sondern darin, dass der Staat der zu gründenden Genossenschaft auf dem Weg des Sondergesetzes Zwangsvollstreckungskompetenzen übertrug, die sowohl von Genossen als auch von Beteiligten selbst verwaltet wurden und das, ohne einer engen oder festgelegten staatlichen Aufsicht zu unterstehen. Bis diese knifflige Konstruktion erdacht und 1904 durch die Bekanntgabe des Gesetzes Rechtsgültigkeit erlangte, war es ein langer Weg, der am 14. Dezember 1899 längst noch nicht feststand. Weiter noch, er war noch nicht einmal in Ansätzen erkennbar.

12 EGG, § 12, Abs. 2: »Die von den in § 6 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last [...]. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.« Zit. Helbing/Selbach: Gesetz, S. 30.

13 § 1, EGG. Zit. Helbing/Selbach: Gesetz, S. 8 f.

Das Ergebnis der Verhandlung vom 14. Dezember 1899 war lediglich die Entscheidung, an einer gemeinsamen Lösung der »Kalamität« zu arbeiten. Beschlossen wurde, dass eine Kommission zu bilden sei, die den Rahmen für die technische Detailplanung abstecken sollte. Diese zu ermöglichen, war ihr Auftrag. Dazu gehörte es, die rechtlichen Anforderungen an die etwaigen Reinigungsaufgaben besonders in städtehygienischer Hinsicht zu prüfen und einen Modus Vivendi für die Zusammenarbeit der Kommunen und der Unternehmen zu entwickeln. Aus dem nicht weiter spezifizierten »Emschergebiet« wurde während der Kommissionsarbeit das »Emscherthal«, aber erst sehr langsam schälte sich heraus, dass in der Emscher der natürliche Kanal für die Ableitung des Fluss- und Regenwassers, der industriellen Abwässer und der Kanalwässer der Kommunen gesehen wurde, und dabei auch die aus dem »Ruhrthal« der Emscher zufließenden Nebenbäche einbezogen werden würden.¹⁴

Gezielt wurde der Begriff »Genossenschaft« das erste Mal in der Augustsitzung des Jahres 1900 verwendet: *Erich Zweigert*, der als Kommissionsvorsitzender die bisherigen Diskussionsergebnisse zusammenzufassen vorgab, formulierte ihn, anstatt den Diskussionsgang wiederzugeben: Für die Realisierung des Vorhabens »müssen wir eine öffentliche Genossenschaft bilden«. Nur auf diese Weise würde »[a]lles gemeinschaftlich«, besonders die Finanzierung des gewaltigen Vorhabens. Den anderen Kommissionsmitgliedern fiel der von Zweigert damit artikulierte Vorstoß durchaus auf, er war ihnen in seiner Bedeutung aber wohl nicht klar: *Bruno Schulz Briesen*, Generaldirektor der Zeche Dahlbusch, reagierte als erstes und nahm den Vorschlag des Essener Oberbürgermeisters dankbar auf: Für die Regulierung eines Baches, der bei Gelsenkirchen in die Emscher mündete, hätten die angrenzenden Zechen bereits ein derartiges Format gewählt, führte Schulz Briesen aus. Dieser »Verband«, so fand der Generaldirektor, könnte zum Muster für die von Zweigert ins Gespräch gebrachte »Genossenschaft« werden.¹⁵

Der Schwarzbachverband,¹⁶ auf den Schulz Briesen hier Bezug nahm, war für die Zechen deshalb besonders attraktiv, weil er als ausschließliche Angelegenheit der Zechen geschaffen worden war. Die beteiligten Zechen hatten sich um die Regulierung des Schwarzbaches bemüht, konkret um die Vorflut, um den Abfluss ihrer Grubenabwässer zu ermöglichen. Mehr aber auch nicht. Vereinzelt waren durch den Schwarzbachverband Holzzinnen gelegt worden, um den Kohlenschlamm aus den Kohlewäschen mit ablassen zu können. Auf jedwede Reinigung war dabei aber verzichtet worden. Für Schulz Briesen ging es mit seinem Hinweis vor allem um die Konzeption: Der Schwarzbachverband war als *privater* Zusammenschluss einer staatlichen Anforderung nicht unterstellt; es handelte sich um ein Zweckbündnis, das sich rein privatrechtlich und auf der Grundlage eines selbst gegebenen Statuts ausschließlich mit der Vorflut befasst hatte, andere Fragen der

14 Bauprogramm für die Aufstellung eines Entwässerungsprojektes des Emscherthales, o. D. [Frühjahr 1900], RWWA, 130–301170/3.

15 Versammlung der »Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal«, 8.8.1900, RWWA, 130–301170/3.

16 Der Verband galt als der »bedeutendste« unter den privat organisierten Teilregulierungsprojekten vor der Gründung der Emschergenossenschaft. Der Schwarzbachverband war 1884 von den Bergwerksgesellschaften Dahlbusch, Gelsenkirchener Bergwerks-AG (GBAG), Hibernia und Shamrock, Zollverein, Consolidation, ver. Bonifacius, Königin Elisabeth, Holland und Fröhliche Morgenstern gegründet worden und erstreckte sich über Teile der Landkreise Essen und Gelsenkirchen.

Abwasserwirtschaft, die Reinigung, aber auch die Einmündung des Schwarzbaches in die Emscher und die einzelnen Ablasspunkte, hatten ihn nicht gekümmert.¹⁷

Dieses Format der privatrechtlichen Genossenschaft kannte Zweigert nur allzu gut und sie war ihm aus seiner Sicht als Essener Oberbürgermeister ein Graus. Er ergänzte daher zügig: Ob eine Reinigung erfolgen oder – wie in den Ausführungen von Schulz Briesen impliziert – lediglich die Vorflut Zweck der »Genossenschaft« sein könne, das ließe sich erst nach der Erstellung der technischen Planung abschätzen. Zweigert wusste, dass die Abwässer der Industrie, insbesondere die Grubenwässer, im Vergleich zu den städtischen Abwässern als hygienisch unbedenklich galten. In der zeitgenössischen Wahrnehmung waren es v. a. die städtischen Abwässer, die es zu reinigen galt. Für die Kommunen, und gerade für den Oberbürgermeister der Stadt Essen, musste es daher darum gehen, über das gemeinschaftliche Vorhaben nicht nur den Schmutz aus den Südstädten herauszubekommen, sondern möglichst auch die Kosten für die Reinigungs- und Kläranlagen zu vergemeinschaften. Die Zechenbesitzer hatten dagegen kaum Veranlassung, die etwaige Abwasserreinigung als ihre Aufgabe zu begreifen. Für sie war zentral, ihre Grubenwasser aus den Schächten pumpen und ungehindert ablassen zu können, damit ihre Schachtanlagen nicht absoffen.

Die Frage nach dem Mindestmaß der Reinigung, für das sich besonders die Südkommunen interessierten, wurde zum Gegenstand der nächsten Sitzung, zu der auch Sachverständige der Wasserbautechnik und der Stadthygiene eingeladen wurden. Damit sie sich ein eigenes Bild von der »Kalamität« machen konnten, fand die nächste Kommissionssitzung im Anschluss an eine Bereisung des »Emscherthales« im Oktober 1900 statt.¹⁸ Zu diesem Zeitpunkt wurde über das rechtliche Format bereits nicht mehr diskutiert. Waren »Verband« und »Genossenschaft« zunächst noch synonym gebraucht worden, hatte sich zunehmend die »Genossenschaft« durchgesetzt, gleichwohl eine offene geführte Debatte über eine öffentliche oder private Körperschaft nicht geführt, sondern die Vorteile einer öffentlichen Körperschaft wohl von Zweigert subkutan verbreitet worden waren.¹⁹ Auch hatte sich, wohl während der Bereisung, die Überzeugung durchge-

17 In dem von Middeldorff'schen Plan war der Schwarzbach zunächst nicht mitgeplant worden; das schließlich erlassene Emscher-Genossenschaftsgesetz sah allerdings eine Erweiterung vor, sodass der Schwarzbach später in die Regulierung und die Verwaltung der Emscher-Genossenschaft integriert wurde.

18 Versammlung des Vorstandes der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 3.10.1900, RW/VA, 130–301170/3.

19 Auch Gunther Annen, ein ehemaliger Geschäftsführer der Emscher-Genossenschaft, bewertete die Bedeutung von Zweigert bei der Gründung der Emscher-Genossenschaft als hoch. Seine Interpretationen, die aber die Rahmenbedingungen kaum berühren, v. a. aber die Interessen der Industrie weitgehend ignorieren, sodass Zweigert als großer Macher erscheint, teilen wir indes nicht. Auch lassen sich die Bewertungen von Annen nicht mehr überprüfen; die in dem Artikel zitierten Akten sind in der hauseigenen Überlieferung der Emscher-Genossenschaft nicht mehr vorhanden. Unserer Ansicht nach dürfte es sich um ein aus Gegenüberlieferungen zusammengestelltes Aktenpaket handeln, das also nicht aus der Provenienz der Emscher-Genossenschaft stammen kann, weil diese Unterlagen während des Zweiten Weltkrieges zerstört wurden. Vgl. Gunther Annen: Erich Zweigert und die Gründung der Emscher-Genossenschaft, in: Essener Beiträge. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 110, 1998, S. 69–134; vgl. dazu weiter Schriftw. Behrens (Hibernia), Krabler (Bergbauverein), Hammerschmidt und Zweigert, Frühjahr 1903, montan.dok/BBA, 32/4215.

setzt, dass »selbstverständlich« die Emscher zum »Hauptvorfluter« umgebaut werden würde, ja sogar müsse. Auch hier stellte sich eher schleichend ein Grundkonsens unter den Kommissionsmitglieder ein, als dass darüber eine offene Aussprache vorgenommen worden wäre.²⁰

Die Stellungnahmen der externen Sachverständigen – insbesondere die von *Carl Fraenkel*, einem Bakteriologen, der zu der Zeit am Hygieneinstitut in Halle (Saale) tätig war – sollten sich als ausschlaggebend erweisen. Fraenkel erklärte den Kommissionsmitgliedern, dass man von der bis dahin vorherrschenden Befürchtung, eine getrennte Abführung der städtischen und industriellen Abwässer vornehmen zu müssen, mit gutem Gewissen Abstand nehmen könne. Das fand »[l]ebhaften Beifall« und war deshalb von besonderem Gewicht,²¹ weil Fraenkel ein vielbeachteter und von der Zentralinstanz in Berlin bereits mehrfach entsandeter Hygieniker war, der sich – und hier lag auch der Grund für seine Einladung als Experte in die Kommission des Industriebezirks – gutachterlich und mit Erfolg für die Durchsetzung der sogenannten *Mischkanalisation* starkgemacht hatte. Dieser Auffassung nach war es ausreichend, die Abwässer von Gewerbe und Industrie nebst den Abwässern der Städte, wenn auch nach erfolgter mechanischer Klärung, gemeinsam in die Flüsse zu leiten.²² Hätten er oder die anderen Experten sich für die schärfere Auffassung, ein Trennsystem etwa, ausgesprochen und im Anschluss an die Bereisung die Meinung vertreten, die Aufteilung nach Abwasserart wäre die einzig denkbare Möglichkeit, die »Kalamität« zu lösen, wäre dies unweigerlich darauf hinausgelaufen, dass es nicht eine Genossenschaft, sondern zwei hätte geben müssen, womit auch die Finanzierung eine geteilte, nämlich eine kommunal- und eine industriegetragene geworden wäre. Mit den Ausführungen Fraenkels aber, die gleichzeitig als gutachterliche wie auch rechtskonforme Einschätzung gewertet wurden, konnte der Weg des gemeinsamen Vorgehens von Kommunen und Industrie weitergeführt werden. Und weiter noch, er konnte sogar mit gutem Gewissen und Hinweis auf die Anforderungen an die Hygiene forciert werden.

Darüber hinaus ließen sich Fraenkels Aussagen nutzen, um eine bis dahin stetig vorgebrachte, aber keineswegs unstrittige Überlegung aus den Reihen der Industrie abzuwehren. Insbesondere die Zechenbesitzer mit Schachtanlagen in unmittelbarer Nähe zur Emscher waren seit Verhandlungsbeginn von den Kommunalvertretern damit geködert worden, dass sich der in Aussicht genommene Abwasserkanal zugleich als »Schiffahrtskanal« planen und bauen lasse. Die Zechenvertreter, und damit besonders diejenigen, die unter der mangelnden Lastenfähigkeit der Ruhr litten oder mit ihren Schachtanlagen zu weit im Norden und damit weit entfernt von der Ruhr lagen, machten sich bereits seit den 1870er Jahren für einen Schifffahrtsweg stark, der nicht nur die Transportkapazitäten im Industriebezirk erhöhen sollte, sondern gleichzeitig als Korrektiv für

20 Versammlung des Vorstandes der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 3.10.1900, RWWA, 130–301170/3.

21 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen »der Kommission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal« im Rathaussaale zu Dortmund, 4.10.1900, montan.dok/BBA, 55/2000, S. 8.

22 Versammlung des Vorstandes der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 3.10.1900, RWWA, 130–301170/3.

die Frachtenpolitik der inzwischen in Preußen verstaatlichten Eisenbahn fungieren sollte. Ein geschlossenes Interesse bestand in der Erweiterung der Transportmöglichkeiten; tief gespalten aber waren die Industriellen in der Frage, wo und welche Transportadern erschlossen und ausgebaut werden sollten.

1888 hatten die Industriellen, die stärker im Süden und an der Ruhr verwurzelt waren, gegen die jüngere Generation der stärker nördlich verorteten Industriellen eine halböffentliche Debatte angestrengt. Hintergrund war, dass mit dem Bau des *Dortmund-Ems-Kanals* eine Transportverbindung des Industriebezirks mit einem deutschen Seehafen just im Entstehen war. Insbesondere die Erzzufuhr sollte so vom Rhein und von Rotterdam abgelenkt und über einen deutschen Seehafen abgewickelt werden. Für die Durchsetzung des Vorhabens war das nationale Argument zentral gewesen.²³ Entschieden war über die weitergehende Kanalschaffung im Inneren des Industriebezirks damit aber keineswegs. Im Gegenteil. Wie der Dortmund-Ems-Kanal im Industrieviertel angebunden werden würde, das war hoch umstritten. Für den gesamten Industriebezirk ging es hierbei um eine zentrale Standortfrage, die für die Bergbauindustriellen deshalb so ausschlaggebend war, weil sich die Förderung ja nicht verlagern ließ, sondern an die ihnen verliehenen Kohlenfelder gebunden war. Für die Industriellen lautete die Frage: Sollte die Ruhr oder die Emscher weiter kanalisiert werden?²⁴ Die älteren Zechen und Werke des Industrieviertels bevorzugten aufgrund der Lage ihrer Zechen und auch, weil sie den Handel über die Ruhr praktisch monopolisiert hatten, die Ruhr. Für die Besitzer der neueren Tiefbauanlagen unterhalb und oberhalb der Emscher war es dagegen und selbstredend die Emscher, die zum Transportkanal ausgebaut werden sollte.²⁵ Als der Dortmund-Ems-Kanal im August 1899 schließlich feierlich eröffnet wurde, ging die Debatte um den Ausbau des Kanalnetzes in die nächste und heiße Runde. Entschieden war aber noch nichts.

Nachdem nun Fraenkel, im Oktober 1900, die kommunale Befürchtung zerstreut hatte, dass die Abwässer getrennt werden müssten, veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Transportdebatte der Industriellen. Umgehend machten sich die Vertreter der Südstädte dafür stark, dem Vorschlag, die Emscher gleichzeitig zum »Schiffahrtskanal« zu erweitern, die Grundlage zu entziehen. Dahinter stand keineswegs eine geheime Hinterzimmerpolitik von im wahrsten Sinne des Wortes »Ruhrstädten« und »Ruhrindustriellen«, sondern eine kalte Kostenabwägung. Denn für die Städte hätte der Dual Use von »Hauptvorfluter« und »Schiffahrtskanal« bedeutet, ihre städtischen Abwässer, und zwar vor der Ablassung in die Emscher oder einen ihrer Nebenbäche, einem aufwendigen Reinigungsverfahren unterziehen zu müssen. Die technischen Möglichkeiten für derartige Reinigungsverfahren, die biologischen im Besonderen, waren längst entwickelt, nur waren sie eben »sehr kostspielig« und deshalb

23 Andreas Kunz: Gütertransport und Güterumschlag auf dem Rhein, Bonn 2006, S. 4.

24 Paul Rohns: Ruhr-Canalisierung oder Emscher-Canal. Entgegnung auf die Denkschrift über die Bedeutung der Ruhr-Canalisierung und über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten, Hannover 1888; Julius Greve: Die Canalisierung der Ruhr: Antwort auf die Entgegnung »Ruhr-Canalisierung oder Emscher-Canal« des königlichen Wasser-Bauinspektors Paul Rohns zu Ruhrort. Im Auftrage des Vereins zur Canalisierung der Ruhr, Mülheim a. d. Ruhr 1888.

25 A[ugust] Heinrichsbauer: Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co. und die Süddeutsche Kohlenwirtschaft, o. O., o. D. [1939], S. 73 [unveröffentl. Ms., Ex. im montan.dok/BBA].

für die Städte maximal unattraktiv.²⁶ Eine mechanische Reinigung der städtischen Abwässer allein, die die Experten – namentlich Fraenkel – für die städtischen Abwässer als ausreichend bewerteten, hätte für eine Doppelnutzung, für den Abtransport des städtischen Unrats und die gleichzeitige Nutzung als Schifffahrtskanal, aber nicht ausgereicht. Es wäre an den Städten gewesen, die erforderliche Reinigung vorzunehmen, die Industrie hätte eine finanzielle Beteiligung daran aber kategorisch abgelehnt, das war allen Kommissionsmitgliedern klar. Gerade weil ›die Industrie‹ in dieser Frage nicht geeint war, sondern sich die Industriellen in Ruhrlage und die in Emscherlage krass gegenüberstanden, war die Ablehnung wahrscheinlich. Die Südstädte, mit ihrer bereits bestehenden Kanalisation, strebten danach, den Kostenaufwand für die dezentrale biologische Reinigung einzusparen, und sie setzten sich damit auch durch. Aber auch die Industriellen, die mit ihren Werken entlang der Emscher lagen, gaben in dieser Frage erstaunlich schnell nach.²⁷ Für sie bedeutete diese Vorentscheidung in der Emscherkommission den Beginn der Verhandlungen für den später, zwischen 1906 und 1914, erbauten Rhein-Herne-Kanal. Und dieser sollte schließlich genau das leisten, was die Emscher in ihrer Form als »Schifffahrtskanal« hätte leisten sollen: Denn während die Emscher in ihrer Umfunktionierung zur Cloaca Maxima verkürzt und auch verlegt wurde, wurde der Rhein-Herne-Kanal zu großen Teilen in das alte Emscherbett gelegt.

Die Industriellen trieb aber noch etwas anders um. Für die laxe Abwasserpolitik, die keineswegs nur im Industriebezirk betrieben wurde, war im Kaiserreich die Formel der »Gemeinüblichkeit« zentral. An ihr hing eine spezifisch örtliche Festlegung der Einleitungserlaubnis, mit der Folge, dass industrielle oder gewerbliche Abwassereinleitungen mit dem Hinweis auf die Gemeinüblichkeit fast immer gewährt wurden.²⁸ Die Anwendung der Gemeinüblichkeit wurde seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aber zunehmend hinterfragt.²⁹ Das merkten besonders die Zechen, mehr aber noch die Eisen- und Stahlunternehmen im Industriebezirk. Schon seit Ende der 1870er Jahre galt laut einer Verfügung des Reichskanzleramtes (dem späteren Reichsamt des Innern, dann Reichsministerium des Innern), dass »umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden dürfen, wenn die betreffenden Projekte unsere [die Zustimmung des Reichskanzleramtes] gefunden haben.« Für die Genehmigung waren Angaben über die Entwässerungsverhältnisse, die Gesundheitsverhältnisse der dort lebenden Bevölkerung, die Verhältnisse der Wasserober- und -unterläufe in einem Radius von 15 Kilometern, die Wasserversorgung der Gemeinde und auch die Zahl und das Ausmaß der umgebenden Anlagen so-

26 Zit. Fraenkel, Versammlung des Vorstandes der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 3.10.1900, RWWA, 130–301170/3. Fraenkel formulierte sehr klar: »Stellen Sie uns die erforderlichen Mittel zur Verfügung, so können wir die Abwässer in eine spiegelklare und unschädliche Flüssigkeit verwandeln, die in einem Kanal zu weiteren Störungen keine Veranlassung geben würde.«

27 Versammlung des Vorstandes der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojektes für das Emscherthal, 3.10.1900, RWWA, 130–301170/3.

28 Rommelspacher: Recht auf Wasserverschmutzung, S. 48.

29 Ausfl. Jürgen Büschenfeld: Flüsse und Kloaken. Umweltfragen im Zeitalter der Industrialisierung (1870–1918), Stuttgart 1997.

wie detaillierte Planungszeichnungen zu übermitteln.³⁰ Gerade weil mit der Gründung des RWKS eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingesetzt hatte, setzten viele der schwerindustriellen Unternehmen seit der Mitte der 1890er Jahre zu einer weiteren Expansion an. Das auch, weil nach der Disconto-Gesellschaft nun auch die Berliner Handelsgesellschaft, dann die Deutsche Bank und die Dresdner Bank in das Geschäft der Industriefinanzierung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk eintraten. Auf der Grundlage der stabilisierten Kohlepreise wurde das Geschäft mit den Nebenprodukten, besonders von denen aus den Kokereien, Ammoniak, Benzol und dergleichen, ausgesprochen attraktiv,³¹ unterlag dieser Geschäftsbereich doch nicht der Organisation durch das RWKS. Die neuen Anlagen erzeugten nicht nur mehr Grubenwässer, sondern darüber hinaus in ihren Nebenproduktgewinnungsanlagen auch toxische Abwässer, deren Einleitung zusätzlich genehmigt werden musste. Obwohl die Formel der Gemeinüblichkeit weiterhin Verwendung fand, motivierte die drohende Verschärfung der Bedingungen für die Einleitungskonzessionen die Unternehmen, sich an dem Vorhaben der Genossenschaft weiter zu beteiligen, versprach eine derartige Gesellschaft doch für sie, die Verwaltung der Abwässer inklusive der aufwendigen Genehmigungsverfahren nach eigener Regelung zu inkorporieren. Für die Unternehmen, und zwar alle, war das der wesentliche Grund, das kommunale Interesse an einer öffentlichen Genossenschaft zu teilen. Und das sollte sich als vorausschauende, aber für die Bevölkerung an der Emscher fatale Haltung erweisen. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft war es nach ihrer Gründung die Emschergenossenschaft, die über die Wassereinleitungsrechte in die Emscher verfügte. Und ihr Verständnis der Gemeinüblichkeit kannte praktisch keine Grenzen.³²

Die konkreten Planungen für die formale Ausgestaltung der zu errichtenden Genossenschaft wurden von zwei Seiten vorgenommen, sie liefen aber beide in Essen zusammen: Die eine Initiative wurde im Essener Rathaus unter der Leitung von Zweigert koordiniert, die andere wurde von den Bergbauinteressenten im Bergbauverein vorgenommen.³³ Anfang 1903 waren die Überlegungen für das rechtliche Format so weit fortgeschritten und die Claims der beiden großen Interessengruppen so weit aufeinander abgestimmt, dass die große Kommission unter Anwesenheit der Vertreter der Mittelinstanzen zusammenkommen konnte, um die Zustimmung der Ministerialinstanzen für die Durchbringung des Gesetzesentwurfs durch die Parlamente zu erbeten und um Unterstützung bei der Genehmigung durch die Staatsregierung zu ersuchen. Aus Sicht der Kommissionsmitglieder ging es darum, die gesetzliche Genehmigung dafür zu erhalten, »die *Emscher* [...] auf einmal hinter einander nach einem einheitlich aufgestellten Projekte zu regulieren« und dann »die fernere Unterhaltung dieses Emscherflusses sowohl mit Bezug auf die Erhaltung der einmal hergestellten Vorfluth, als auch die Herstellung von

30 Zit. Ministerium des Innern, 30.3.1896 (Abschrift), thyssenkrupp Corporate Archives (tkCA), Duisburg, TLI 2503. Vorausgegangen war 1877 eine Verfügung, die lt. Rommelspacher einem faktischen »Einleitungsverbot« gleichkam; ders.: Recht auf Wasserverschmutzung, S. 242 f. Die Verfügung wurde allerdings und besonders im rheinisch-westfälischen Industriebezirk schlicht ignoriert, und zwar von den Unternehmen wie von den Städten.

31 Weber: Entfaltung der Industrielwirtschaft, S. 219, 239–241.

32 Zur Wirkung und Handhabung der »Gemeinüblichkeit« s. auch Olmer: Wasser, S. 377 f., 516.

33 Schriftw. Behrens (Hibernia) mit Bergbauverein (Krabler), Zweigert, 1901 f., montan.dok/BBA, 32/4215.

Wasserreinigungsanlagen« zu gewährleisten. Beides sollte, so stellte man zu Beginn der Zusammenkunft deutlich heraus, auf »gemeinsame Kosten« von Kommunen und Industrie erfolgen. Alle anderen »Differenzpunkte«, so berichtete Zweigert den anwesenden Vertretern der Ministerien mit einigem Stolz, seien inzwischen ausgeräumt. Lediglich in Hinblick auf die »juristische Form« der Umsetzung bestünde unter den Mitgliedern noch Uneinigkeit. Konsens sei, dass es nur eine »Genossenschaft« sein könne und sich nur diese Gesellschaftsform für die Realisierung des Vorhabens eigne. Die Festsetzung aber, wer »Genosse« sein sollte, das sei ein Problem, bei dem man den »Rath« der Ministerialvertreter benötige. Zwei Vorschläge habe die Kommission erarbeitet: Denkbar sei zum einen, dass die Kreise, also die Stadt- und Landkreise (insgesamt zehn), Genossen würden. In diesem Falle aber seien die Unternehmen nicht direkt beteiligt, auch nicht an den Selbstverwaltungsorganen der Genossenschaft.³⁴ Zum anderen ließe sich eine Genossenschaft gründen, an der alle Interessenten, also die Städte, die Gemeinden und die Unternehmen (und damit mehrere Hundert) als Genossen beteiligt würden.³⁵ Im Falle der reinen Kreisbeteiligung wäre es aber unwahrscheinlich, eigentlich sogar ausgeschlossen, so Zweigert, dass eine Gründung auf freiwilliger Basis gelänge, weil insbesondere die Zechen die Gründung nicht unterstützen würden.³⁶ Im Falle der Beteiligung aller Interessenten als Genossen sei indes fraglich, wie und auf welcher Grundlage die Finanzierung vorgenommen werden könnte, da die jeweiligen Realitäten der Anwendung des Kommunalabgabengesetzes auseinanderfielen. Aus diesem Grund nun habe die Kommission darüber nachgedacht, so Zweigert, und präsentierte damit die eigentliche und inzwischen von den Kommissionsmitgliedern präferierte Lösung, um die Errichtung einer »Zwangsgenossenschaft« zu ersuchen, die es ermögliche, aus den Kreisen »Genossen« und aus den Unternehmen »Beteiligte« zu machen, wobei die »Beteiligten« an den Entscheidungen der Genossenschaft durch die Bestimmungen im Statut der Genossenschaft partizipieren sollten.³⁷ Der »eigentümliche und rechtlich schwer« in eine Form zu bringende Vorschlag lautete gerafft:

-
- 34 Zum Begriff der Selbstverwaltung aus rechtshistorischer Sicht s. Peter Collin: Durch Zwang zur Freiheit? Wirtschaftliche Selbstverwaltung im deutschen Kaiserreich zwischen Regulierung und Selbstregulierung, in: Rechtsgeschichte 18, 2011, S. 96–118, insbes. S. 101 f.
- 35 Verhandlungen der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal, 19.1.1903, RWVA, 130–301170/3.
- 36 Dazu Behrens: »Wenn der Versuch gemacht werden sollte, daß die Stadt- und Landkreise Genossen werden und die Umlage auf Grund des Communalabgabengesetzes, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden sollte, so kann ich mich nur im Namen des ganzen Bergbaues dagegen erklären.« Zit. Verhandlungen der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal, 19.1.1903, RWVA, 130–301170/3.
- 37 Verhandlungen der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal, 19.1.1903, RWVA, 130–301170/3.

»Wir konstruieren eine Genossenschaft aus den Stadt- und Landkreisen, die im Bezirke der Emscher belegen sind, verteilen aber die Genossenschaftslasten nicht auf die Genossen, wie dies sonst jede Genossenschaft macht, sondern wir verteilen die Lasten auf dritte, außerhalb der Genossenschaft stehende Interessenten.«³⁸

Mit diesem Zuschnitt wurde die Emschergenossenschaft zur »Anomalie«, die von der gängigen Normalkonstruktion einer Wassergenossenschaft, die alle Interessenten zu Genossen machte, grundlegend abwich.³⁹ Allerdings, und darum ging es vor allem: Aus der von Zweigert vorgestellten Problemendarstellung heraus war die Zustimmung zu dieser Konstruktion, und zwar in Form eines Sondergesetzes, alternativlos. Denn die Kommunen waren weder in der Lage noch willens das Vorhaben finanziell zu stemmen, und der Staat, die Provinzialregierungen und auch die preußische Regierung wollten die »Kalamität« um jeden Preis ohne eine eigene finanzielle Beteiligung beseitigt wissen. Die geladenen Regierungsvertreter und -repräsentanten sahen daher nach einigen Nachfragen und Ergänzungen zügig ein, dass die Gewährung eines sondergesetzlichen Formats wohl angezeigt war. Die Regierungsvertreter aus Arnsberg, Düsseldorf und Münster sprachen sich, wenn auch »unverbindlich«, noch in der Sitzung für den Lösungsweg über die »Zwangsgenossenschaft« aus, ebenso die Vertreter der preußischen Ministerien für öffentliche Arbeiten, für Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, für Landwirtschaft und für Handel; auch die Vertretung des Oberbergamtes äußerte, ein Zwangszusammenschluss sei der einzig gangbare Weg, um die Einigung zu ermöglichen und die Lösung der »Kalamität« zu erreichen.⁴⁰

Erst nachdem die grundsätzliche Zustimmung eingeholt war, wurde der erarbeitete Gesetzesentwurf zur Lesung den Ministerialvertretern wie auch den Kommissionsmitgliedern vorgetragen und diskutiert. Der Entwurf formulierte als Zweck der Genossenschaft unter Paragraph 1:

»Zum Zwecke der Regulirung der Vorfluth und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete nach Maßgabe eines einheitlichen Projectes, sowie zum Zwecke der Unterhaltung der danach ausgeführten Anlagen wird kraft dieses Gesetzes eine Genossenschaft gegründet, deren Mitglieder (Genossen) alle ganz oder theilweise im Entwässerungsgebiet der Emscher und ihrer Nebenläufe belegenen Land- und Stadtkreise sind.«⁴¹

Damit war nicht nur das gesamte »Ruhrgebiet« eingefasst, sondern die Reinigung – jede Reinigungsanlage – sowie die gesamte Emscher inklusive aller ihrer Nebenbäche war zur Freude der Ministerialvertreter in das Aufgabenfeld der zu gründenden Genossenschaft inkludiert. Als wesentliche Organe der Genossenschaft wurden die *Genossenschaftsversammlung* sowie eine *Veranlagungskommission* vorgeschlagen, in der

38 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der General-Versammlung der Kommission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojekts für das Emscherthal, 18.5.1903, RWWA, 130–301170/3; versch. Statutsentwürfe, montan.dok/BBA, 4/1003.

39 S. Collin: Selbstverwaltung, S. 96–118.

40 Verhandlungen der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal, 19.1.1903, RWWA, 130–301170/3.

41 Zit. ebd.

die Interessen der Genossen, besonders aber die der Beteiligten vertreten sein sollten. Mit Erreichen der Zustimmung zu dieser Rahmenkonstruktion wurde von Zweigert bei jedweder Detailfrage auf das zu schließende *Statut* verwiesen, das dazu dienen sollte, die »näheren Rechtsverhältnisse« zwischen den Genossen und Beteiligten zu regeln. Das damit im Grunde ausschlaggebende Statut, das das operative Geschäft der Emschergenossenschaft definieren sollte und aus der sondergesetzlich verfügten Genossenschaft erst eine arbeitsfähige Gesellschaft machte, wurde den Anwesenden aber nicht vorgestellt.⁴² Die »Genossen«, die Kreise also, hatten, so der Entwurf, die von der Veranlagungskommission mitgeteilten »Theilbeträge den Veranlagten«, also den Beteiligten, mitzuteilen, die diese dann zu entrichten hatten. Die rechtliche Grundlage für die Durchreichung der Kosten an die Beteiligten bildete das Kommunalabgabengesetz. Dies war wohl möglich, aber nicht unproblematisch, wie sich zeigte, als wohl vorbereitet die Frage gestellt wurde, ob und wie denn Beschwerde gegen die Veranlagung eingelegt werden könne und welche Beschwerdeinstanz hier anzurufen sei.⁴³ Mit dieser soufflierten Frage war der Punkt, der die Notwendigkeit der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft regelrecht bewies, nunmehr für die entscheidenden Anwesenden kleinschrittig und nachvollziehbar ausgebreitet und entwickelt worden. Denn den Vertretern der Ministerialinstanzen war vor dem Hintergrund der Klagewellen im Feld der Wasserwirtschaft unmittelbar plausibel, dass eine private und nur von den Kreisen gegründete Genossenschaft wohl kaum in der Lage sein würde, die Industriellen zur regelmäßigen und widerspruchsslosen Zahlung zu bewegen. Eindeutig wurde daher im Entwurf vorweggenommen und festgestellt: »Die Zahlungspflicht [der Veranlagten] gilt als gemeine öffentliche Last.« Die Kommunen respektive die Veranlagten, und damit die Beteiligten, würden zahlen müssen, wenn die Genossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft verfasst würde. Zudem, und ebenfalls von weitreichender Bedeutung, sah bereits der erste Entwurf die Beschränkung der Staatsaufsicht vor. Lediglich die Aufsicht darüber, ob der sondergesetzliche Auftrag und das Statut in einem sachgemäßen Verhältnis standen, war den Staatsorganen zugebilligt. Darüber hinausgehende Befugnisse waren im diskutierten Entwurf nicht aufgeführt. Auch war der Staat oder seine Instanzen weder als »Genosse« noch als »Beteiligter« überhaupt Teil der in Aussicht genommenen Genossenschaft; für die Staatsinstanzen war also nicht einmal ein Mitgliedstatus vorgesehen. Es ist bemerkenswert, dass die Kommunal- wie die Bergbauvertreter zum Ende des Durchgangs durch den Entwurf herausstellten, dass zwar die finanzielle Unterstützung des Staates im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen sei, man es sich aber doch vorbehalten werde, bei dem »Königlichen Staatsministerium« in Berlin zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Frage vorstellig zu werden. Die gut vorbereiteten Kommissionsmitglieder brachten damit zum Ausdruck, dass sie die finanzielle Nicht-Beteiligung zwar akzeptierten, die grundsätzliche Forderung einer staatlichen

42 Zit. ebd.

43 Zum Dauerproblem der sog. Doppelbesteuerung, das sich aus dieser Rechtsbeziehung ergab, s. das Kap. »Die ›Hybride‹«.

Beteiligung aber aufrechterhielten, schon allein um zum Ausdruck zu bringen, dass sie bei der effektiven Ausgestaltung weitgehende Befreiheit erwarteten.⁴⁴

Die bis Anfang 1903 geleistete Vorarbeit und die Vorabsprachen, die insbesondere Zweigert, aber auch *Wilhelm Hammerschmidt*, Landrat des Landkreises Gelsenkirchen, und *Karl Behrens*, Generaldirektor der Hibernia AG, im Vorfeld dieser Zusammenkunft geleistet hatten, waren derart, dass alle im Detail informiert und von dem vorgeschlagenen Format überzeugt waren. Und die logische und schrittweise Entfaltung der Argumentation für eine sonderrechtlich begründete Genossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft erwies sich dann auch für die Vertreter der Staatsinstanzen als vollständig überzeugend. Kleinere Probleme bereitete lediglich *Joseph Hoevel*. Hoevel war in den 1870er Jahren Landrat in Essen gewesen, seit 1899 war er Regierungspräsident in Koblenz, der Rheinprovinz also. Hoevel stand mit Zweigert oftmals überquer und währte, dass »die Westfalen« sich eine vorteilhafte Position in der zu gründenden Genossenschaft auf Kosten der »Rheinländer« verschaffen würden. Der Regierungspräsident hatte explizit moniert, dass die Konzeption, wie sie nunmehr entwickelt und vorgeschlagen worden war, nichts anderes bedeute, als dass »die Westfalen [...] ihren Riemen aus dem rheinischen Leder schneiden« wollten.⁴⁵ Zweigert gelang es aber durch Fühlungnahme, Hoevel zu besänftigen. Der Antrag wurde ohne viel Federlesen durch den Rheinischen Provinzialtag gebracht,⁴⁶ dort wie auch im Westfälischen Provinziallandtag wurde der Antrag einstimmig angenommen. Auf eine weitere Anhörung wurde verzichtet.⁴⁷

In dem Gesetzesentwurf wurde der »Landstrich« des Industriebezirks im Norden durch die Lippe und im Süden durch die Ruhr abgegrenzt, sodann festgestellt, dass ein »großer Teil« der Kommunen und Industrierwerke in die Emscher entwässere, der längst von einem »kleinen Bache« zu einem »großen Flusse« geworden sei. Die »Entwässerungsverhältnisse« aber seien »mangelhaft«. In den Erläuterungen wurden die »Vorarbeiten« seit 1820 zusammengefasst; auch die gescheiterten Vorhaben der 1850er Jahre und die durchaus konkreten Planungen der 1880er Jahre wurden aufgeführt und positiv gewürdigt, das selbstredend, ohne weiter darauf einzugehen, dass die Realisierungen gescheitert waren, weil die Instanzen einer Finanzbeteiligung schließlich eine Absage erteilt hatten. Das Gebiet, etwa 800 Quadratmeter groß, mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 1,4 Mio. Menschen und 150 Kohlenzechen, so lautete es in der Begründung weiter, habe sich seit den 1850er Jahren derart rasant entwickelt, dass die »Verunreinigung [...] infolge der Besiedlung« und die »Bodensenkungen infolge

44 Verhandlungen der Commission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojectes für das Emscherthal, 19.1.1903, RWWA, 130–301170/3.

45 Zit. Zweigert an Hammerschmidt, 3.2.1903, montan.dok/BBA, 32/4215.

46 43. Rheinischer Provinziallandtag, 8. Sitzung, 18.2.1903: Antrag der Kommission zur Vorberatung eines Gesetzesentwurfs betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet, montan.dok/BBA, 32/4215.

47 Protokoll, Sitzung des Westfälischen Provinzial-Landtages, 4.5.1903; dazu auch: Behrens (Hibernia) an den Königlichen Staatsminister a. D. und Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherrn von der Recke von der Horst, 14.10.1903, montan.dok/BBA, 32/4215.

des Bergbaues« einen bedrohlichen Zustand verursacht hätten.⁴⁸ Die damit erzeugten »Uebelstände« hätten sich zur »Unerträglichkeit« gesteigert, so die Begründung. Einer einheitlichen Lösung habe die administrative Zergliederung bisher entgegengestanden: Durch die Zuständigkeit zweier Provinzen und die Unterstellung unter drei Regierungspräsidien sei die Schaffung eines »größeren Kommunalverbandes« im Industriebezirk entscheidend erschwert worden. Darüber hinaus seien die Interessen an dem Vorhaben höchst unterschiedlich: Für die Industrie habe die Reinigung der Abwässer eine geringe Bedeutung, für die Gemeinden dagegen sei das Interesse an der Vorflut ein nachgeordnetes. Die Begründung erläuterte genau, welche Leitlinien dem ausgewählten »Techniker«, Wilhelm Middeldorf,⁴⁹ für die Erstellung des Planes an die Hand gegeben worden waren, und auch in den weiteren Erläuterungen nahmen die Ausführungen zur »Reinigung« großen Raum ein. Die Abwasserreinigung als zugeordnete Aufgabe der zu gründenden Genossenschaft wirkte damit zentral. In der Erläuterung des technischen Vorgehens wurde ferner die in Aussicht genommene Verbesserung der Vorflut durch die Verlegung und Begradigung, die Beseitigung der Stauwerke und die Vertiefung der Sohle um drei Meter beschrieben. Auch die Begründungen für die Genossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft und die Notwendigkeit sondergesetzlicher Bestimmungen wurden erläutert, besonders die Frage der Veranlagung und das Verhältnis von Genossen und Beteiligten wurde breit und in den diskutierten Alternativen dargelegt.⁵⁰

Eine weitere Verhandlung, die vom 18. Mai 1903 – also nachdem der Entwurf übermittlelt und das Gesuch gestellt worden war –, ist hier erwähnenswert, denn Middeldorf berichtete in dieser Versammlung über seine Planungsfortschritte, die er nach den Vorgaben der Kommission erarbeitet hatte. Die ihm gemachten Vorgaben sahen vor, dass die Abwässer dem »Emscherthal aus fremden Flußgebieten«, insbesondere aus dem Ruhrthal zugeleitet werden sollten. Offen war indes noch, ob die Emscher »in einen gemauerten Kanal verwandelt« oder »offen« geführt werden würde. Auch war zumindest noch fraglich, ob »es nicht zweckmäßiger und billiger ist, durch die Anlage eines oder mehrerer offener oder geschlossener Vorfluthgräben die Emscher zu entlasten«.⁵¹ Das Schicksal der Emscher und ihr Charakter als Cloaca Maxima war also längst noch nicht besiegelt, jedenfalls war die Form, die die Emscher schon bald annehmen würde, noch nicht festgesetzt. Middeldorfs Ausführungen zur »Reinigung«, die in der Begründung für das Gesetzesvorhaben noch einen so großen Raum eingenommen hatten, waren aber bereits deutlich zusammengeschmolzen: »Ich bin der Meinung, wenn wir die Abwasser mit gutem Gefälle und in Folge dessen auch mit einer ziemlichen Geschwindigkeit abführen, schon hierdurch allein eine erhebliche Verbesserung der jetzigen Zustände

48 Begründung des Gesetzesentwurfs betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet u. Antrag der Kommission zur Vorberathung [...] (Drucksache), 17.2.1903, RWVA, 130–301170/3.

49 Zur technischen Planung durch Wilhelm Middeldorf s. ausfl. das Kap. »Die durch und durch ›Technische?‹«.

50 Begründung des Gesetzesentwurfs betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet u. Antrag der Kommission zur Vorberathung [...] (Drucksache), 17.2.1903, RWVA, 130–301170/3.

51 Zit. Bauprogramm für die Aufstellung eines Entwässerungsprojektes des Emscherthales, o. D. [1900], RWVA, 130–301170/3.

herbeigeführt wird.« An den Stellen, so fuhr Middeldorf fort, an denen die »Gemeinden« (!) ihre Abwässer der Emscher zuleiteten, sollten »Kläranlagen« geschaffen werden: im Ganzen 24. In ihnen sollte die erforderliche mechanische Reinigung vorgenommen werden, die eigentliche und dann etwaig vorzunehmende biologische Reinigung sollte indes erst dann erfolgen, »wenn eine weitere Verschmutzung nicht mehr eintritt« – also erst unmittelbar vor der Einmündung in den Rhein.⁵² Im Vergleich zum Michaelis-Plan war die Reinigung also stark herunterkorrigiert worden. Aus einer technischen Betrachtung war es naheliegend, gewissermaßen am Ende und dann zentralisiert zu reinigen; aus der Perspektive der Südstädte aber machte dies das Vorhaben nur unnötig teuer. Was hatten sie von einer großen biologischen Reinigungsanlage vor der Rheineinmündung? »[Z]u hoch gestellt«, kommentierte daher Zweigert diese von Middeldorf entworfene und vorgestellte Reinigungslogik. Darüber hinaus fand Zweigert offensichtlich keinen Gefallen daran, dass die Genossenschaft die vorzunehmende Abwasserkanalisierung, die in den Nordkommunen mitunter noch überhaupt nicht existierte, dadurch zu verteuern, dass dort Reinigungsanlagen erbaut werden sollten. Nachdem bekannt gegeben worden war, dass sowohl der westfälische als auch der rheinische Provinzialtag die Zustimmung erteilt hatten, endete diese Sitzung mit dem Beschluss, den Entwurf der Königlichen Staatsregierung zur Genehmigung zuzusenden.⁵³ Ohne weitere Diskussionen passierte der Entwurf die Regierungsstellen und wurde am 14. Juli 1904 bekannt gegeben. Kommissionsintern waren die tatsächlichen Aufgaben allerdings bereits erheblich heruntergestutzt worden: Die Kanalisierung war vordergründig, die Reinigung bereits jetzt von den Südkommunen zur Sekundäraufgabe erklärt worden. Die erste Versammlung der nach der Veröffentlichung des Gesetzes zügig gegründeten »Emschergenossenschaft« fand erst am 17. Juni 1905 in Essen statt. De facto war die »Kommission« aber bereits zuvor handlungsfähig, denn sie war liquide. Die drei großen Bergbaugesellschaften, die *Harpener Bergbau AG*, die *Hibernia AG* und die *Gelsenkirchener Bergwerks-AG*, sicherten der Industrie den Einfluss auf das Vorhaben, indem sie der zu gründenden Emschergenossenschaft ein Startkapital – als Darlehen – zur Verfügung stellten. 60.000 Mark, zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinst, sollte der Kommission unter Zweigerts Leitung zur Verfügung stehen, bis »eine Genossenschaft oder eine andere Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit« geschaffen war und »über eigene Einnahmen« verfügte.⁵⁴

Nachdem das Gesetz in Kraft war, ging es darum, das längst ausgearbeitete *Statut* der Emschergenossenschaft von der Versammlung entsprechend der geltenden Satzungsautonomie genehmigen zu lassen. Der Statutenentwurf fußte auf der Idee, die Möglichkeit der Staatsaufsicht in dem Rahmen zu gewähren, die in dem Gesetz verankert worden war, aber keinen Schritt weiter. Tatsächlich hatte sich erst nach der Annahme

52 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der General-Versammlung der Kommission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojekts für das Emschertal, 18.5.1903, RWWA, 130–301170/3. Die Errichtung einer großen biologischen Kläranlage realisierte die Emschergenossenschaft erst deutlich nach dem Zweiten Weltkrieg; s. dazu ausfl. das Kap. »Die ›Beharrliche‹«.

53 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der General-Versammlung der Kommission zur Aufstellung eines generellen Entwässerungsprojekts für das Emschertal, 18.5.1903, RWWA, 130–301170/3.

54 Kreditvertrag, Juli 1903; gleichlautender Vertragsentwurf, o. D. [April 1903], montan.dok/BBA, 32/4215.

und der Veröffentlichung des Gesetzes der Widerstand der Mittelinstanzen gegen die vorgesehenen Bestimmungen des Status geregt.⁵⁵ Zweigert, der das Vorhaben weiterhin koordinierte, war mit zahlreichen Änderungsvorschlägen und sogar einem alternativen Statut von den Provinzregierungen regelrecht bombardiert worden. Zweigert allerdings fand:

»Das von der Aufsichtsbehörde vorgelegte Statut geht bedeutend über den Rahmen des Gesetzes hinaus und legt der Emschergenossenschaft einerseits Beschränkungen in der Selbstverwaltung, andererseits Pflichten [in der Abwasserreinigung; d. Vf.] auf, die vielfach unausführbar und besonders im Gesetz nicht vorgesehen sind.«⁵⁶

Das von den Mittelinstanzen zum Ausdruck gebrachte »Mißtrauen« gegen die Genossenschaft, etikettierte er als vollkommen ungerechtfertigt. Das war es natürlich nicht. Während die Emschergenossenschaft sondergesetzlich gegründet wurde, tobte mit der Hibernia-Affäre just einer der größten Konflikte zwischen ›Berlin‹ und den Montanindustriellen im Industriebezirk. Die Regierung hatte sich ausgehend vom Handelsministerium an einer geheimen Übernahme der Hibernia – eins der drei großen Montanunternehmen – versucht und war krachend an der von der Industrie organisierten Abwehr gescheitert.⁵⁷ Bereits Ende 1904 und dann in den ersten Monaten des Jahres 1905 kam es zudem zu heftigen Konflikten zwischen den Zechenleitungen und den Arbeiterschaften, die sich zur großen Streikbewegung auswuchsen.⁵⁸ Es brodelte – und aus Sicht der Mittelinstanzen genauso wie aus Sicht von ›Berlin‹ – gehörig im Industriebezirk. Trotzdem konnten sich die Organisatoren der Emschergenossenschaft mit ihrer Forderung nach einer praktisch ausschließlichen ›Selbstverwaltung‹ durchsetzen. Den passenden Abwehrhebel gegen eine nachträgliche Ausdehnung der staatlichen Einflussnahme brachte Zweigert vor diesem Hintergrund wohlüberlegt vor: Erstens rechtfertigte das Gesetz keinen direkten Einfluss.⁵⁹ Dieser Hinweis alleine hätte vielleicht nicht ausgereicht, in Kombination mit dem zweiten Argument aber, das da lautete: »Das Unternehmen [die Emschergenossenschaft] ist aus der freiwilligen Initiative der Interessenten hervorgegangen ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe«, war die Abwehr jedweder staatlicher Einflussnahme in die Emschergenossenschaft perfekt. Regelrecht genüsslich wurde dann von den Genossen – den Kommunen also, und das keineswegs verschleiert – eine der gesetzlich fixierten Kernaufgaben der Emschergenossenschaft glatt auf das absolute Minimum reduziert: Im Entwurf für das Statut sei die Passage »in welchem der Genossen-

55 Behrens an von der Recke, 10.11.1903, montan.dok/BBA, 32/4215.

56 Protokoll über die erste Versammlung der Emschergenossenschaft in Essen, 17.6.1905, RWWA, 130–301170/3.

57 Ausfl. Dietmar Bleidick: Die Hibernia-Affäre. Der Streit um den preußischen Staatsbergbau im Ruhrgebiet zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bochum 1999.

58 Willy Buschak: Gewerkschaftliche Organisation, in: Wolfgang Köllmann/Hermann Korte/Dietmar Petzina/Wolfhard Weber (Hg.): Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung, Bd. 1, Düsseldorf 1990, S. 729–806, hier S. 751 f.

59 Im Vorfeld hatte Zweigert bereits ventiliert: »davon, dass Vorschriften über die ›Abwasserreinigung‹ vorzunehmen seien, sagt es [das EGG] kein Wort.« Zit. Zweigert (Vorsitzender) an o. Adr. [Beteiligte], 2.12.1905, tkCA, DHU 2237.

schaft die Reinigung der Abwässer zur Pflicht gemacht wird« nicht annehmbar.⁶⁰ Zweigert erläuterte: Das EGG schreibe lediglich fest, dass sich die »Interessenten« zusammen tun *könnten*, »um gemeinschaftliche Abwässerreinigungsanlagen zu bauen und zu betreiben«. Daher müsse auch für das Statut eine Formulierung gefunden werden, die dem Gesetz entspräche und die, so formulierte Zweigert an anderer Stelle, verhindere, dass die Aufsichtsbehörden das Recht erhielten, der Genossenschaft Klärungs- und Reinigungsaufgaben in der Weise aufzuerlegen, dass »darin [der Emscher] Bachforellen ihr Leben fristen könnten«.⁶¹ Von lustigen Bachforellen im Emschernass konnte natürlich schon lange keine Rede mehr sein. Die oft bemühte Rede von den »Bachforellen« verdeckte sehr viel Grundlegenderes und nunmehr Geltendes: Jede »übliche« Verwendung von Wasserläufen – für die Berieselung, für die Tränkung von Vieh, für die Fischerei, für die Wäsche usw. – war mit dem Ausschluss der Reinigung der Emscher nicht mehr möglich, im Übrigen war auch die Verwendung des Emscherwassers für industrielle Zwecke ausgeschlossen. Sie würde damit auf Dauer zu dreckig für jedwede Verwendung.⁶² Zweigert schlug daher vor, dahingehend umzuformulieren, dass die Emscher-genossenschaft »für die Reinigung der zufließenden Abwässer Sorge zu tragen« habe.⁶³ Selbstverständlich, so beschwichtigte er, werde die Genossenschaft Kläranlagen bauen und sie auch betreiben. Aber wie und in welchem Umfang, das wollte man aber nicht in die Hand der »Aufsichtsbehörden« geben. Und das passierte auch nicht. Das Statut wurde in der detailreduzierten Form, wie Zweigert sie vorgeschlagen, erläutert und im Vorfeld mit den Interessenten abgestimmt hatte,⁶⁴ im März 1906 von der Versammlung genehmigt.⁶⁵

Die Kombination von EGG und Statut schützte die Südstädte, die eine weitergehende Reinigung ablehnten, weil sie ihnen zu teuer war, genauso wie die Interessen der Industrie. Auch ein weiterer Vorstoß des Staates und der Mittelinstanzen, eine stärkere

60 Protokoll über die erste Versammlung der Emscher-genossenschaft in Essen, 17.6.1905, RWWA, 130–301170/3.

61 Das Statut war demnach zentral; dazu Zweigert: »Wenn also beispielsweise seitens der Aufsichtsbehörde in dem Reglement [dem Statut] eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass die Wässer der Emscher derartig zu klären seien, dass darin Bachforellen ihr Leben fristen können, so würde eine derartige Bestimmung statutarische Kraft haben, weil sie in einem im Statut vorgesehenen Reglement Aufnahme gefunden hat und somit zu den statutarischen Verpflichtungen der Genossenschaft gehört. Wenn nunmehr die Genossenschaft ihrer Verpflichtung nicht nachkommen sollte, und das würde sie der Kosten wegen zweifellos nicht können, so würde die königliche Staatsregierung berechtigt sein, die Mittel zu einer derartigen weitgehenden Klärung zwangsweise in den Etat einzusetzen, und wenn die Genossenschaft hiergegen Klage beim Obergericht erheben würde, so würde diese Klage zweifellos abgewiesen werden, weil die Aufsicht des Staates sich nicht weiter erstreckt hat, als auf die Erfüllung der Genossenschaftsstatuten bzw. reglementsmässig obliegenden Verpflichtungen. Die Klärung der Abwässer bis zu einem solchen Grunde, dass Bachforellen darin ihr Leben fristen können, ist dann eine der Genossenschaft durch das Reglement auferlegte statutenmässige Verpflichtung.« Und diese Art der »Verpflichtung« galt es aus Sicht Zweigerts unbedingt zu verhindern. Zweigert an o. Adr. [Fahrenhorst/Phoenix], 2.12.1905, tkCA, DHHU 2237.

62 Wie Helbing später auch sehr deutlich formuliert; ders.: Emscher-genossenschaft, v. a. S. 11.

63 Protokoll über die erste Versammlung der Emscher-genossenschaft in Essen, 17.6.1905, RWWA, 130–301170/3.

64 Etwa Zweigert an o. Adr. [Fahrenhorst/Phoenix], tkCA, DHHU 2237.

65 Helbing/Selbach: Gesetz, S. 12–14.

Überwachung mittels »Zwangsmaßregeln« in Hinblick auf die durch den Bergbau verursachten Bergsenkungen zu verankern, konnte abgewehrt werden. In diesem Fall war es das Oberbergamt, das sich gegen den etwaigen Kompetenzzuwachs der Instanzen stemmte und den damit drohenden eigenen Kompetenzverlust ablehnte. Die Emscher-Genossenschaft, die in einer dazu eingerichteten Kommission mit dem Oberbergamt zusammengearbeitet hatte, konnte auf der Grundlage ihres Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit auch in der Funktion als Gutachterin feststellen, »daß ein behördlicher Schutz durch Zwangsmaßregeln jedoch zunächst weder erforderlich noch wünschenswert« sei. Die fortlaufende Kontrolle der Bergsenkungen durch die Emscher-Genossenschaft sei also vollkommen ausreichend. Festgestellte übermäßige Senkungen würden direkt von der Emscher-Genossenschaft an die Bergwerksbesitzer weitergegeben. Auch die Einführung einer Versatzpflicht, also der Ausfüllung der ausgekohlten Leerräume, wurde abgelehnt.⁶⁶

Ende 1906 wurden die Schuldverschreibungen der Emscher-Genossenschaft vom Bundesrat für mündelsicher erklärt. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft hatte die Emscher-Genossenschaft fortan die Möglichkeit, Kredite zu den günstigsten Bedingungen zu bekommen.⁶⁷ Und auch das war wesentlich. Der Ausbau der Emscher, der der Nebenbäche und auch der der diversen Anlagen wurden nicht aus einem eingezahlten Vermögen finanziert, sondern auf Basis langfristiger Kredite vorgenommen. Die laufende Zahlungsverpflichtung der Beteiligten sorgte für die entsprechende Sicherheit. Das Vermögen also, über das die Emscher-Genossenschaft mit der Zeit verfügte, musste nicht aus einem eigenen Gründungsvermögen, wie bei Kapitalgesellschaften, grundfinanziert werden.

Mit der Feststellung ihrer Mündelsicherheit war sie 1906 als *Hybrid* fertiggestellt: Die Emscher-Genossenschaft hatte als einzige derartige Wassergenossenschaft den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. In ihrer Rechtstaxonomie war sie entsprechend den Bestimmungen des Sondergesetzes begründet worden, nach innen aber war die Beziehung von Genossen und Beteiligten durch das Statut geregelt, das die »Interessenten« weitgehend selbst gestaltet hatten und das viele »Kann«-, aber wenige »Muss«-Aufgaben feststellte. Der gesetzliche Zweck der Genossenschaft ließ sich auf diese Weise so auszulegen, dass es den Interessenten, und zwar besonders den Südkommunen und den Industriellen passte. Eine staatliche Einflussnahme war dabei ausgeschlossen. 1906 wurde der erste Spatenstich getan, Teile der im Süden verlegten Emscher wurden 1910 in Betrieb gesetzt, im Norden indes war noch wenig passiert. Während die Emscher-Genossenschaft 1910 ein eigenes Verwaltungsgebäude in der Essener Kronprinzenstraße bezog, sollte es noch Jahre dauern, bis die Emscher zu der bis in den Rhein mündenden Cloaca Maxima umgebaut worden war. Immerhin: Im Süden, der nun schön werden konnte, war man bereits fertig.

Die geschaffene Konzeption Emscher-Genossenschaft erwies sich als ausgesprochen beherrschungsmächtig. Das nach langem Gezänk 1913 schließlich erlassene *Preußische*

66 S. Denkschrift [der Emscher-Genossenschaft] über die Frage, ob und etwa welche Maßnahme zum Schutze der Vorflut gegen übermäßige Bodensenkungen infolge Bergbaues zu treffen sind, Mai 1907, montan.dok/BBA, 55/2000.

67 Helbing/Selbach: Gesetz, S. 18.

Wassergesetz⁶⁸ bedeutete für die Emschergenossenschaft keinerlei Einschränkung. Karl Gerstein, zu der Zeit Vorsitzender der Emschergenossenschaft, hatte sich mit Erfolg für den Erhalt des sonderrechtlich gewährten Status des Hybrids eingesetzt. Das von ihm vorgebrachte Argument, das dafür sorgte, dass der Emschergenossenschaft weder die Steuerhoheit noch das Enteignungsrecht genommen wurde – kurz, dass ihr sonderrechtlicher Status erhalten blieb –, lautete: Die Emscher und ihre Nebenläufe, die seien »nichts anderes als die Hauptsammler für die Kanalisation«. Die Emscher, so Gerstein, sei kein Fluss [!] mehr, wie sie in den Entwürfen für das Wassergesetz behandelt würde, sondern eine gänzliche neue Kategorie, ein »Abwasserfluss«. Und, so fuhr Gerstein fort, über den Charakter derartiger »Abwasserflüsse« sei in den Bestimmungen des entworfenen Wassergesetzes nichts gesagt.⁶⁹ Im preußischen Wassergesetz blieb, anders als in einigen anderen Bundesstaaten, die privatrechtliche Verfügung über die Ressource Wasser erhalten. Flüsse, wie die Emscher, konnten damit weiterhin Privateigentum sein, waren aber nicht per se öffentliches oder Gemeineigentum. Die preußische Zentralinstanz verschaffte sich mit dem Gesetz also keineswegs die Entscheidungsgewalt über die Emscher oder ihre Nebenbäche (zurück). Die Erlaubnis und die Verleihung der Einleitungsrechte verblieben damit allein bei der Emschergenossenschaft. Und während in anderen Bundesstaaten Wasserabgaben oder Einleitungsgebühren zumindest ermöglicht wurden, wurden sie in Preußen mit dem Wassergesetz von 1913, wenn auch nach langen Verhandlungen, rundweg verboten. Das die Zechen besonders interessierende »unterirdische Wasser«, also die Grubenwässer, blieben im Eigentum des Grundstückeigentümers. Eine Schadensersatzpflicht, etwa Einleitungen durch die Errichtung von Kläranlagen oder Ähnlichem zu kompensieren, wurde nicht verankert.⁷⁰ Das sondergesetzliche Format, die effektive Selbststeuerung durch das Statut und damit die Rechtskonstruktion der Emschergenossenschaft überstand die Veränderung 1913 und auch alle weiteren in Deutschland vorgenommen Änderungen im Umgang mit der zentralen Ressource Wasser. Die Südkommunen und die Industrie hatte sich eine *Bad Bank* verschafft, die sie dank der besonderen Rechtskonstruktion selbst überwachen konnten.

68 Ausfl. Nadja Straub: Die Entwicklung des Wasserrechts in Preußen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Fortgeltung alter Rechte nach § 20 WHG, Berlin 2019, S. 233–314.

69 Zit. Gerstein an Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, 13.2.1908, RWWA, 130–3001170/7.

70 Vortrag Selbach bei der Reichsgruppe Industrie, 14.10.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

Quellen

Die Verhandlung, 1899

(Protokoll, 14.12.1899, Bochum, RWWA, 130–301170/3)

Anwesend:

Behrens, Bergrath, Herne.
 Bennhold, Oberbergrath, Dortmund.
 Breidenbach, 2. Bürgermeister, Gelsenkirchen.
 Bluth, Stadtbaurath, Bochum.
 Gerstein, Regierungs-Assessor, Arnsberg.
 Graff, 1. Bürgermeister, Bochum.
 F. Hentzen, Regierungs-Assessor, Hörde,
 H. Hentzen, Regierungs-Assessor, Bochum.
 V. Holleuffer, Regierungs-Präsident, Düsseldorf.
 Kirdorf, Kommerzienrath, Gelsenkirchen.
 Kötter, Landrath, Ruhrort.
 Dr. Krummacher, Reg.- und Medizinalrath, Arnsberg.
 Laar, Landes-Bauinspektor, Bochum.
 Larenz, Geheimer Bergrath, Dortmund.
 Lembke, c. Landrath, Mülheim-Ruhr.
 Lieckfeldt, Reg.- und Baurath, Düsseldorf.
 Limper, Sanitätsrath, Gelsenkirchen.
 Graf v. Looz, Amtmann, Altenbochum.
 Lünzner, Baurath, Bochum.
 Graf Merveldt, Landrath, Recklinghausen.
 Müller, Ober-Regierungsrath, Arnsberg.
 Nakonz, Wasserbau-Inspektor, Düsseldorf.
 Nuyken, Meliorations-Bauinspektor, Münster.
 Prüsmann, Baurath, Ruhrort,
 Dr. la Roche, Amtmann, Baukau.
 Rötger, Landrath, Essen,
 Frhr. v. Rynsch, c. Landrath, Dortmund.
 Schäfer, Bürgermeister, Herne.
 Spude, Landrath, Bochum.
 Tenholt, Medizinalrath, Bochum.
 Thielen, Regierungs- und Baurath, Arnsberg.
 Dr. Weddige, Geheimer Regierungsrath, Münster.
 Winzer, Regierungs-Präsident, Arnsberg. V
 v. Wolff, Regierungs-Assessor, Düsseldorf.
 Zweigert, Oberbürgermeister, Essen.

Auf ergangene Einladung hatten sich die oben aufgeführten Herren heute Nachmittag zu einer Konferenz im hiesigen Ständehause eingefunden.

Herr Regierungs-Präsident Winzer aus Arnsberg eröffnete dieselbe um 3 1/4 Uhr mit folgenden Worten:

Meine Herren! Ich habe mir gestattet, Sie auf heute nach hier einzuladen, um eine Frage zu besprechen, die sowohl für das Industriegebiet des Regierungsbezirks Arnsberg wie des Münsterlandes und der Rheinprovinz von der allergrößten Wichtigkeit ist. Ich bin Ihnen herzlich dankbar, daß Sie meiner Einladung so zahlreich gefolgt sind. Mein Dank gilt auch dem hochverehrten Herrn Regierungs-Präsidenten v. Holleuffer, den wir die Ehre haben, heute zum ersten Male auf westfälischem Boden zu begrüßen. Mein Dank gilt nicht minder den Herren, die von dem Regierungspräsidenten in Münster und Düsseldorf hierher kommitirt sind, um sich an der Besprechung zu betheiligen und uns durch ihren Rath zu unterstützen.

Meine Herren! Es handelt sich, wie Sie aus der Einladung ersehen haben, um die Frage, *ob und in welcher Weise es möglich ist, den Kalamitäten, welche sich in dem Industriebezirk aus der jetzt vorhandenen Art der Abwässerabführung ergeben, durch ein einheitlichen Unternehmen Abhilfe zu verschaffen* [HiO]. Ich habe die Ehre, 10 Jahre lang in meiner jetzigen Stellung zu sein und ich muß sagen, daß kein Gegenstand uns in Arnsberg mehr und eingehender beschäftigt hat, als die Frage der Kanalisation der Industriestädte. Wir dürfen uns rühmen, daß von Seiten der betheiligten Städte Alles geschehen ist, um der Aufgabe, die Abwässer genügend gereinigt in die öffentlichen resp. Privaten natürlichen Flußläufe zu leiten, gerecht zu werden; aber wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir gestehen, daß trotz aller Versuche, Besserung zu schaffen, doch das eigentlich Ziel noch nicht hat erreicht werden können.

Wir haben immer von Neuem mit Klagen zu kämpfen, die von Seiten der Anwohner der natürlichen Wasserläufe erhoben werden über die mangelhafte Beschaffenheit der ihnen zugeleiteten Abwässer. Diese Klagen haben leider Berechtigung. Wissenschaft und Praxis haben seit Jahren alles Mögliche versucht, um durch künstliche Vorrichtungen die Abwässer, die den Flußläufen zugeführt werden, zu klären, und wir müssen Alle anerkennen, daß bis zu dieser Stunde sehr viel erreicht ist. Wenn wir aber trotzdem immer von Neuem Klagen hören, so liegt das – abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben, an der mangelhaften Vorfluth – *vor Allem daran, daß diese künstlichen Kläreinrichtungen sich eigentlich mehr oder weniger als ein großartiges Spielzeug darstellen* [HiO]. Bei der außerordentlich großen Entwicklung des Industriegebietes, bei der riesigen Zunahme der Bevölkerung darf man ruhig sagen: es ist nicht mehr möglich, durch derartige künstliche Einrichtungen der Kalamität abzuhelpen. Dazu kommt als zweiter Uebelstand der, daß, wenn eine größere Stadt selbst mit den besten Einrichtungen versehen ist, dennoch schließlich wenig geholfen ist; denn sobald die Emscher, die ich vorzugsweise im Auge habe, eine andere Gemeinde betritt, stellt sich durch die Zuleitung anderer Abwässer die Kalamität sofort von Neuem ein. Das ist ja gerade der Uebelstand, daß wir hier im Industriegebiet der Emscher fortlaufend eine einzige Stadt bilden, um mich kurz auszudrücken, da das platte Land mehr oder weniger einen städtischen Charakter angenommen hat. Die Folge davon ist, daß nicht bloß in den Städten die Nothwendigkeit einer gehörigen Ableitung und Reinigung der Wässer hervortritt, sondern ebenso gut in den benachbarten Landgemeinden.

Was ist also zu thun? Wir wollen uns nicht verhehlen, daß, wenn die Bevölkerungszunahme und die ganze Entwicklung so fortschreitet, wie in den letzten 10–20 Jahren,

wir in ein Stadium kommen werden, wo wir sagen: die ganze wirthschaftliche Entwicklung unsers Industriegebiets ist lahm gelegt, wenn nicht der Schmutz in gehöriger Weise abgeleitet werden kann, und zwar in einer Weise, die den wirthschaftlichen und sanitären Interessen entspricht. Ich frage also: Was ist zu thun? Sollen wir der Sache ruhig zuschauen? Sollen wir es darauf ankommen lassen, ob die chemische Wissenschaft nicht noch Mittel findet, um durch Einzelkanalisation, Einzelklärvorrichtungen den Uebelständen abzuhelpen? Man erfindet in jetziger Zeit alles Mögliche; wir schreiten mit den technischen Hilfsmitteln so weit vor, daß man sagen kann: die Chemiker oder Ingenieure werden es schon dahin bringen, für die nöthige Klärung erfolgreiche Mittel zu finden, die auch der vermehrten Bevölkerungszunahme gerecht werden. Damit ist aber noch nicht Alles geschehen; denn, wie ich schon andeutete, reiht sich hier Gemeinde an Gemeinde, Ortschaft and Ortschaft, und wenn wirklich an den großen Orten Magistrat und Stadtverordnete bereit sind, zur Verbesserung der Verhältnisse große Mittel zu bewilligen, so werden wir in den Landgemeinden auf große Schwierigkeiten stoßen. *Wenn der Bezirk nicht durch ein einheitliches Hauptkanalnetz entwässert wird* [HiO], werden wir nie dahin gelangen, wirklich gute Zustände zu erzielen.

Da hat man nun schon seit Jahren den Gedanken in's Auge gefaßt, *einen einheitlichen Sammelkanal herzustellen, der die Wässer nach irgend einem Punkte leitet, wo sie nicht weiter schaden können* [HiO]. Der Kanal würde *verdeckt* [HiO] sein müssen, um die Umgebung, die angrenzenden Bewohner, vor den Miasmen zu bewahren. Wohin ihn leiten? Das ist die große Frage, die wir heute nicht beantworten, an die wir aber herantreten wollen. Es ist in Anregung gebracht, nach dem Muster der Stadt Dortmund einen gemeinsamen Sammelkanal nach Norden zu leiten *in's Münsterland* [HiO]; andererseits hat man gesagt, man solle diesen Sammelkanal auf den Rhein lenken und zwar an eine Uferstelle, wo er den Ortschaften weniger schaden kann, das wird unterhalb Ruhrort sein oder bei Wesel.

Das sind die beiden Hauptideen.

Es hat mich gefreut, als ich vor etwa 5–6 Jahren mit dem Regierungs- und Baurath Hamel, dem jetzigen Strombaudirektor in Breslau, zusammentraf, der zum ersten Male von dieser Idee sprach. Später habe ich gefunden, daß die Idee schon vorher ventilirt ist, daß man aber davon abgesehen hatte, weil die Schwierigkeiten zu groß waren. Die Schwierigkeiten – das dürfen wir uns nicht verhehlen – sind allerdings außerordentlich groß.

Der Gedanke, den Kanal nach dem Münsterlande zu leiten, wird bei den Bewohnern der dortigen Haideflächen auf den allergrößten Widerspruch stoßen. Andererseits müssen wir bei der Ableitung der Wässer in den Rhein berücksichtigen, daß wir dabei mit der Rhein-Schiffahrts-Verwaltung zu rechnen haben und daß die Anwohner des Rheins ein Wort mit zu reden haben, daß auch die Holländer sehr aufmerksam sein und Protest erheben werden. Aber, meine Herren, soweit ich die Sache vorläufig übersehen kann, sind die Schwierigkeiten durchaus nicht so unüberwindlich, wie es den Anschein hat. Was speziell die Ableitung nach dem Rhein betrifft, so ist es ja selbstverständlich, daß es nicht beabsichtigt sein kann, nur diese Schmutzwässer incl. Fäkalien mit ihrer ganzen Fülle ohne Weiteres in den Rhein zu leiten, sondern es würde den Städten und Ortschaften, die sich mit ihrem Spezialkanalisationssystem anschließen wollen, aufgeben werden, zunächst durch entsprechende Klärbecken eine gewisse Reinheit zu schaffen. Außerdem würden entsprechende Vorrichtungen am Rhein im großen Maßstabe unter

einheitlicher Leitung zu treffen sein. Durch eine große Anlage unterhalb Ruhrort könnte kontrolliert werden, ob in der That ordnungsmäßig verfahren wird, ob man dem alten Vater Rhein nicht zuviel zumuthet.

Im Uebrigen darf nicht vergessen werden, daß unsere jetzigen Schmutzwässer auch heute schon durch die Emscher in den Rhein geleitet werden und zwar ohne gehörige Kontrolle, ohne Aufsicht, und daß auf diese Weise jetzt schon viele Gemeinden mit ihrer Masse von Schmutz sich an der Verunreinigung des Rheins betheiligen. Wir dürfen ferner nicht vergessen, daß schon jetzt auch die Städte Duisburg, Düsseldorf, Köln und weiter hinauf Coblenz, Mainz, Mannheim und Frankfurt ihre Schmutzwässer dem Rhein zuführen. Der Rhein aber fließt noch heute gerade so ruhig und klar dahin, wie vorher. Ich halte also die Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellen werden, für ganz außerordentlich groß, aber nicht für unüberwindlich, namentlich wenn die Technik uns im Kampfe unterstützt. Wir haben dann den Vortheil, daß wir durch einen *geschlossenen, keine Miasmen* [HiO] erzeugenden Kanal ein Mittel schaffen, das von allen anliegenden größeren und kleineren Gemeinden benutzt werden kann, und mit Hülfe ihrer speciellen Kanalisation ihre Schmutzwässer in unschädlicher Weise abzuleiten.

Was soll nun geschehen, um diesem Gedanken näher zu treten? Wir wollen nicht darüber beschließen, ob das Eine oder Andere möglich ist, wir wollen auch nicht darüber beschließen, ob die Aufgabe überhaupt zu lösen ist, dazu gehört eine eingehende technische Untersuchung, der sich ein Mann mit seiner ganzen Kraft widmen muß. Das Ergebnis dieser Untersuchung würde die Grundlage bilden für einen Entschluß, ein bestimmten Projekt aufzustellen. Dieses Projekt muß dann mit einer eingehenden Begründung nach Berlin geschickt werden, damit dort die betheiligten Ministerien – die Centralinstanz – sich darüber schlüssig werden, ob sie ihrerseits das Unternehmen genehmigen wollen.

Ich hatte vor etwa zwei Monaten, als ich die Ehre hatte, mit fünf Ministerialkommissarien ein Specialprojekt zu prüfen – es war das der Stadt Herne –, die Freude, von den Herren zu hören, daß sie eine etwaige Vorlage eines solchen Projektes ihre vollsten Sympathien zuwenden würden und daß sie hofften, bei ihren Chefs dasselbe Entgegenkommen zu finden. Sie sagten, sie machten keine Hehl daraus, daß auch sie davon überzeugt wären, daß auf dem bisherigen Wege das anzustrebende Ziel nicht zu erreichen wäre, ja daß die ganze Zukunft unseres Industriegebietes an der Emscher wesentlich davon abhinge, ein Mittel zu finden, wodurch eine endgültige Beseitigung der jetzt vorhandenen Uebelstände erreicht werden kann. Das hat mich in dem Gedanken bestärkt, die Sache einmal in Fluß zu bringen, vorläufig zu dem Zwecke, um von den Herren zu hören, wie sie zu der Sache stehen und ob es nicht möglich sein würde, nach dem Vorbilde des Vereins für die Thalsperren eine Vereinigung zu Stande zu bringen, die die Sache betreibt, einen Techniker engagirt und eventuell auch die Mittel von den betheiligten Gemeinden resp. Kreisen oder Aemtern beschafft, um eine eingehende Prüfung der Frage eintreten zu lassen und eventuell mit der Aufstellung eines Projektes vorzugehen.

Um das Ziel zu markiren, das wir in der heutigen Besprechen feststellen könnten, habe ich mir erlaubt, folgenden Entwurf einer Resolution aufzustellen:

„Die nachbenannten Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände des rheinisch-westfälischen Industriebezirks treten zu einer Vereinigung zusammen, welche sich die Aufgabe stellt, durch Herstellung eines gemeinsamen Sammelkanals die Abwäs-

ser der sich beteiligenden Gemeinden in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege entsprechenden Weise einer größeren zur Berieselung geeigneten Haidefläche oder dem Rheinstrom zuzuführen. Zu diesem Zwecke wird zunächst die Frage der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens einer technischen Vorprüfung unterzogen und je nach dem Ergebnis von den Vertretern der beteiligten Gemeinden pp. über die Aufstellung eines Projekts Beschluß gefaßt. Die Kosten dieser Vorarbeiten werden von den Gemeinden pp. nach Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufgebracht. Die Ausführung des Projekts erfolgt auf Kosten derjenigen Kommunalverbände, welche sich mit ihrem besonderen Kanalsystem dem gemeinsamen Sammelkanal anschließen wollen.“

Meine Herren! Zunächst bin ich bereit, wenn über die eine oder andere Frage Auskunft verlangt wird, diese zu ertheilen. – Es scheint nicht der Fall zu sein, dann bitte ich die Herren, sich über den Gegenstand und über meine Proposition zu äußern.

Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO]: Die Anregung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg habe ich mit außerordentlich lebhafter Befriedigung begrüßt. Ich habe bereits vor wenigstens 8 Jahren in amtlichen und außeramtlichen Verhandlungen wiederholt darauf hingewiesen, daß nach meiner Meinung alle Klär- und Reinigungseinrichtungen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk durchaus unzulänglich seien, und niemals zu einem guten Resultat führen würden. Ich habe speciell darauf hingewiesen, daß die einmal gereinigten Abwässer sofort wieder einer Verschmutzung unterliegen und daß nach meiner Auffassung nur dann eine Besserung zu erwarten sei, wenn es gelänge, sämtliche Gemeinden und unter einen Hut zu bringen und ein gemeinsames Projekt aufzustellen.

In welcher Weise das gemacht werden muß, darüber eine Ansicht auszusprechen, ist für den Laien außerordentlich schwierig. Ich möchte mir aber doch gestatten, daß ich in einigen Punkten etwas abweiche von der Ansicht, die vom Herrn Regierungspräsidenten vorgetragen ist. Nach meiner Auffassung muß man, wenn ein solches Projekt aufgestellt werden soll, nicht von vornherein Stellung nehmen gegen Kläranlagen oder Stellung nehmen gegen Rieselfelder; wir müssten beides in's Auge fassen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß ein Theil der Abwässer des rheinisch-westfälischen Industriebezirks und des Emscherthals sehr wohl auf Rieselfelder geleitet werden kann, während dies bei einem großen Theil der Abwässer nicht der Fall ist. Ich denke mir die Sache so: Wie in der Stadt Berlin für ein Gebiet, welches ja allerdings nicht den geographischen Umfang hat, um den es sich hier handelt, ein Kanalisationssystem aufgestellt ist, das in verschiedene Radialsysteme eingetheilt wird, so kann im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ein Radialsystem eingerichtet werden mit ganz bestimmten Entwässerungsflächen, die an einzelnen Punkten Klärvorrichtungen bekommen. Es würde nicht richtig sein, wenn man die Vorkläreinrichtungen jeder einzelnen Gemeinde überlassen wollte. Ob man nun hinterher die so vorgeklärten Wässer in den Rhein ableitet oder auf Rieselfelder bringt, dies zu erörtern würde zu weit führen und kann für einen Laien auch gar nicht möglich sein; nur das Eine glaube ich hervorheben zu dürfen, daß nach meiner Meinung zwei verschiedene Arten von Technikern nebeneinander arbeiten müssen. Einmal handelt es sich darum, die Vorfluth zu schaffen, die sehr im Argen liegt, unter der viele Gemeinden furchtbar leiden. Es muß also ein tüchtiger Vorfluthtechniker gewonnen werden, neben dem Vorfluthtechniker müssen wir einen Spezialisten haben, der die Sedimenti-

rung der Abwässer studirt, wie sich die Abwässer in den einzelnen Gemeinden verhalten und welcher Theil derselben zu Rieselfeldern brauchbar ist und welcher nur der künstlichen Klärung unterliegen kann. Ich bin der Ansicht, daß kein Spezialtechniker in der Lage ist, ohne die eingehendsten Studien ein Projekt aufzustellen. Wir brauchen kein vorläufiges Gutachten, sondern wir müssen uns sofort nach der Richtung hin schlüssig machen, ein vollständiges Projekt aufstellen zu lassen. Nach den mir eingezogenen Erkundigungen wird das Projekt ungefähr 50 bis 60 000 Mark kosten. Ich habe bereits in meiner Finanzkommission über die Angelegenheit Vortrag gehalten und bin ermächtigt, 15 000 Mark für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Ich bin überzeugt, daß die übrigen Gemeinden, welche bei der Sache interessirt sind, sich ebenfalls mit einem entsprechenden Beitrag betheiligen, ich würde aber nicht rathen, von vornherein eine jede Gemeinde heranzuziehen, denn da müssen wir zu viele Gemeindevertretungen hören. Diese großen leistungsfähigen Gemeinden werden bereit sein, für dieses Werk Opfer zu bringen und die schnelle Aufstellung des Projekts zu ermöglichen.

Kommerzienrath *Kirdorf* [HiO]: Ich sage dem Herrn Regierungspräsidenten den verbindlichsten Dank, daß er diese Frage in's Rollen gebracht hat. Wir würden es im Kreise Gelsenkirchen, den ich hier vertrete, dankbar empfinden, wenn ein weiterer Kreis, der auf dieselbe Vorfluth angewiesen ist, sich zusammenfindet; denn nur dann kann den wirtschaftlichen Bedürfnissen unserer Gegend in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Die sanitäre Frage ist hier mit der wirtschaftlichen auf das allerengste verbunden. Ich habe nun die Ausführungen des Herrn Regierungs-Präsidenten nicht als gegensätzlich zu denjenigen des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert gefunden; ich habe die Aueßerung des Herrn Regierungs-Präsidenten dahin aufgefaßt, daß es sich um die Aufstellung eines Projektes zur Lösung der Frage handelt, ob durch Benutzung der Em-scher oder durch Rieselfelder der jetzigen Kalamität abgeholfen werden kann. Bei uns im Kreise Gelsenkirchen haben wir uns gedacht, daß eine Genossenschaft gebildet würde aus den betreffenden Stadt- und Landkreisen. Es wird sich fragen, wie man mit der Bildung dieser Genossenschaft vorgeht. Mein Vorschlag geht dahin, daß wir uns vereinigen, um zunächst ein grundlegendes Projekt aufzustellen, daß wir dann nachher an der Hand des Projektes nach Einholung der Genehmigung der Minister an die Gründung einer Genossenschaft gingen, und ich glaube, es würde die Sache außerordentlich erleichtern – darin bin mit dem Landrath von Gelsenkirchen einverstanden –, wenn wir die Kosten des Projekts auf die Stadt- und Landkreise ohne weitere Vertheilung auf die Unterverbände unternehmen und für die Vertheilung der Kosten das Steueraufkommen der Kreise zu Grunde legen. Mein nächster Antrag wäre, um die Sache zu fördern, uns der Resolution des Herrn Regierungs-Präsidenten anzuschließen, aber auch zu beschließen, sofort ein Projekt aufstellen zu lassen und die Kosten dieses Projektes auf die Stadt und Landkreise nach Maßgabe des Steueraufkommens zu vertheilen.

Bergrath *Behrens* [HiO]: Ich bin als Vertreter der Zechen erschienen. Für die Zechen, die meiner Direktion unterstehen, ist die Frage der Reinhaltung der Wässer und die Frage der Vorfluthbeschaffung von einer ganz besonderen Bedeutung. Wichtiger als die Frage der Reinhaltung der Wässer ist ohne Zweifel die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Vorfluth und dieser Frage der Vorfluth wird von den Zechen eine große Sorgfalt zugewendet. Es wird kaum eine Zeche im Oberbergamtsbezirk Dortmund geben, die nicht bereits eine Kläranlage für sich besitzt. Neulich bei dem Versuche der Ministerialkom-

missare in Herne ist für die Zeche Shamrock ausdrücklich festgestellt worden, daß das Wasser, welches von der Zeche abgegeben wird, in einer solchen Beschaffenheit abfließt, daß es die übrigen Wässer verbessert. *Wichtiger ist entschieden die Frage der Aufrechterhaltung der Vorfluth* [HiO] und es sind in dieser Richtung Seitens der meisten Zechen des Oberbergamtsbezirks ganz erhebliche Aufwendungen gemacht worden. Es haben sich besondere Zechengruppen vereinigt zu Verbänden, die sich die Aufgabe gestellt haben, die Vorfluth herzustellen und aufrecht zu erhalten. Das ist geschehen hauptsächlich auf der Grundlage des bekannten Michaelis'schen Projektes. Nun ist Seitens dieser Verbände mit ganz erheblichen Kosten Bedeutendes geleistet worden, das wird Herr Meliorations-Bauinspektor Nuyken, der jetzt als oberster Beamter die Ausführungen dieser Arbeiten überwacht, bezeugen können. Der Schwarzbach-Verband hat mindestens einen Aufwand von 8–9 Millionen Mark gemacht. Trotzdem hat sich, weil die Verbände und die außerhalb der Verbände stehenden Zechen für sich arbeiten, herausgestellt, daß in Bezug auf das Ziel, welches wir verfolgen, die Einheitlichkeit gefehlt hat. Es hat dies nicht vermieden werden können, weil einige Zechen Projekte aufgestellt haben, die den Projekten von anderen Zechen theilweise entgegenstanden; es sind hierdurch große Ausgaben umsonst aufgewendet [worden]. Zum Theil hat sich auch die Regelung der Vorfluthverhältnisse nicht in dem Maße erreichen lassen, wie wir es gewünscht hätten. – Es würde sich jetzt darum handeln, nicht allein die Zechen, sondern auch die an der Reinhaltung und der Vorfluth der Gewässer interessirten Gemeinden zusammenzuschließen. Auf die Details, welche Wege einzuschlagen sind, ob Rieselfelder in Aussicht genommen werden sollen oder ob wir einen neuen Kanal herstellen oder den alten Vorfluth, die Emscher, benutzen, will ich nicht eingehen; dies soll die Arbeit des Technikers sein; ich will nur meiner großen Freude darüber Ausdruck geben, daß einmal der Versuch gemacht werden soll, alle Interessenten unter einen Hut zu bringen. Nach meiner Ansicht muß von einem großen gemeinsamen Gesichtspunkte aus ein Plan aufgestellt werden, der für die Reinigung und die Vorfluth der Gewässer für die Zukunft maßgebend sein soll. Es ist nicht das erste Mal, daß die Sache in der Richtung sich bewegt. Im Jahre 1884 ist ein Gesetz für die Provinz Westfalen über die Reinhaltung der Gewässer und der Vorfluth im Gebiete der Emscher zur Vorlage gekommen. Es mag wohl der Hauptgrund der Ablehnung gewesen sein, daß der Gesetzesentwurf lediglich den Zusammenschluß der Zechen in's Auge faßte; den Entwurf haben die Bergwerke abgelehnt, weil er als ein Sondergesetzentwurf gegen die Zechen aufgefaßt wurde. Wenn nun heute die Absichten des Herrn Regierungs-Präsidenten ein andres Gesicht haben und wenn man thatsächlich dazu kommt, die sämmtlichen Interessenten zu vereinigen, dann ist das Richtige geschaffen und dann wird der Bergbau diesen Bestrebungen nicht entgegentreten, sondern im Gegentheil bereit sein, die Anregung nach Kräften zu fördern.

Meliorations-Bauinspektor Nuyken [HiO]: Es ist hier allseitig anerkannt worden, daß die Reinigung der Gewässer nicht ausreichend ist und daß die Sache auf eine größere Basis gestellt werden muß. Die Ansichten darüber, *wie* [HiO] das gemacht werden muß, gehen weit auseinander. Ich kann dem beipflichten, daß wohl heute Niemand in der Lage ist zu sagen: so und so muß die Sache gemacht werden; das ist vollständig unmöglich. Jedenfalls halte ich den Vorschlag, einen Kanal zu bauen, der das ganze Gebiet entwässern soll von Holzwickede über Dortmund hinaus bis zum Rhein nicht für durchführbar, weil ein derartiger Kanal, der überwölbt werden müßte, nicht durchgeführt werden kann

durch ein Gebiet, welches so außerordentlich stark vom Bergbau durchzogen ist. Die Frage der Entwässerung des Emschergebietes ist schon vor Jahren angeregt worden; Michaelis hat sich damit bereits im Jahre 1881 beschäftigt, man ist damals auf andere Mittel gekommen. Die Sache ist neuerdings besprochen, als es sich darum handelte, für Dortmund Rieselfelder anzulegen. Von Dortmund war der Vorschlag gemacht, einen großen Kanal nach dem Rhein hinzuführen. Es hat eine Versammlung in Dortmund stattgefunden, in der die Frage erörtert wurde. Man war der Ansicht, daß ein derartiger Kanal nicht gebaut werden könne. Sie werden sich nicht verhehlen, daß ein derartiger Kanal heute viel schwieriger durchzuführen ist, als er vor 9 Jahren durchzuführen war. Die Frage der Einlassung dieser Gewässer in den Rhein wird auf den größten Widerstand stoßen.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mit Recht darauf verwiesen, daß den größten Kalamitäten abgeholfen werden [müsse]. In welcher Weise kann nun hier Abhilfe geschaffen werden? Nach meiner Ansicht kann es sich in erster Linie nur darum handeln, daß das thatsächlich in der Emscher vorhandene Gefälle möglichst ausgenutzt wird. Zu diesem Zwecke müssen zunächst die sämtlichen Stauwerke in der Emscher beseitigt werden – es sind 14 Stauwerke vorhanden –. Ferner müßte die Emscher begradigt werden. Es würden dann sämtliche Abwässer – abgesehen von den Fäkalien – der Emscher zugeführt werden können. – Eine weitere Frage ist die: wie sollen die Fäkalien behandelt werden? Da ist folgende Möglichkeit gegeben: man führt das Trennungssystem ein; d. h. man trennt das Regenwasser von den übrigen Abwässern und führt mit diesen die Fäkalien durch Vermittlung mehrerer Radialsysteme in das Münsterland hinein, wo sie in eminenter Weise der Landwirtschaft nutzen können. Ein derartiges Vorgehen wird bei den beteiligten Grundinteressen keinen Widerspruch finden, denn die Grundstücke erlangen dadurch einen bedeutend höheren Werth. Etwas anders ist die Kostenfrage –. Die Kosten werden nach meiner Ansicht außerordentlich hoch sein.

Wenn man wegen der Höhe dieser Kosten den von mir gemachten Vorschlag nicht näher treten kann, dann bleibt uns nur übrig, größere Kläranlagen – radialweise eingetheilt – zu schaffen. Die Abwässer würden vielleicht zu verdampfen oder so zu gestalten sein, daß sie auch auf diese Weise der Landwirtschaft nützlich gemacht werden könnten.

Das sind die beiden Wege, die sich bieten, um eine gründliche Reinigung der Abwässer des Industriegebietes herbeiführen zu können und diejenigen Störungen zu beseitigen, welche der Bergbau in den Vorfluth-Verhältnissen verursacht hat. Daß eine derartige Lösung gewaltige Mittel erfordert, ist klar. Um einen Ueberblick zu geben, möchte ich mittheilen, daß ich mindestens 20–30 Millionen für erforderlich erachte, um die Emscher in einem derartigen Zustand zu versetzen, daß sie die Abwässer der Städte – *abgesehen von den Fäkalien* [HiO] – aufnehmen kann.

Herr Bergrath Behrens hat sich dahin geäußert, daß bei der Regulirung der Emscher bisher nicht Alles nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeführt worden sei. Dem gegenüber muß ich bemerken, daß bis jetzt das Michaelis'sche Projekt mehr oder weniger maßgebend gewesen ist, es sind von mir keine Ausführungen gemacht, die nicht in den Rahmen dieses Projektes paßten. Was bis jetzt gemacht ist, hat auch durchschnittlich befriedigt.

Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO]: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mir noch eine kurze Bemerkung gestatte. Von sämtlichen Herren, die gesprochen haben, ist anerkannt worden, daß die Frage in zwei Theile zerfällt: in eine Frage der Vorfluth und in

eine Frage der Reinigung der Abwässer. Die Vorfluthfrage wird verhältnißmäßig leichter projektmäßig zu lösen sein, wenn sie auch höhere Kosten verursacht, während die andere Frage sehr viel schwieriger technisch zu lösen ist, wenn auch ihre Ausführung nicht den Umfang der Kosten in Anspruch nehmen wird, der eben genannt ist. Es sind zwei verschiedene Interessengruppen vorhanden: die eine, die nur ein Interesse an der Vorfluth hat, und die andere, bei der die Vorfluth gegen die Reinigung zurücktritt. Ich bin aber wieder weiter der Meinung, daß beide Fragen nur gemeinschaftlich gelöst werden können und daß sie, wenn sie einheitlich in die Hand genommen werden, zu einem günstigen Resultate führen können. Wie das nun gemacht werden muß, darüber kann meines Erachtens heute nicht gesprochen werden. Ich will nur erwähnen, daß einer unserer hervorragendsten Hygieniker mir gesagt hat, daß seiner Auffassung nach ein überwölbter Kanal, der Abwässer dieses Umfanges und von dieser Verunreinigung aufnehmen, ganz undenkbar sei, schon wegen seines langen Weges; die Abwässer würden in einem überwölbten Kanal derartig zersetzt werden, daß sie für die Rieselszwecke überhaupt nicht mehr brauchbar wären; es würden hierdurch viel schlimmere Zustände herbeigeführt werden, als wenn die Abwässer in einem offenen Kanal geleitet würden. Das ist die Auffassung eines Hygienikers, der andere Auffassungen entgegenstehen. Es kann sich aber jetzt nur darum handeln: wollen wir den Versuch machen, ein einheitliches Projekt über beide Fragen aufzustellen? Wenn wir ein solches Projekt machen lassen wollen, da fragt es sich: wie sind die Kosten aufzubringen? und da ist es erfreulich, von den Vertretern der Industrie zu hören, daß die Industrie bereit ist, sich an den Kosten, welche durch den Entwurf eines Projektes entstehen, zu betheiligen. Ich nehme immer Geld, wo ich es erhalte, aber ich würde doch nicht rathen, die Industrie sich betheiligen zu lassen. Erstens sind die Kosten nicht so bedeutend, daß nicht die Gemeinden und Kreise in der Lage wären, sie selbst zu übernehmen, zweitens – und das scheint mir der allerwichtigste Grund zu sein – unser Kommunal-Abgabengesetz bietet uns eine vollkommene Handhabe, die Untervertheilung der Kosten auf die Hauptinteressenten zu bewirken. Es wird daher nothwendig sein, zunächst als eigentliche Träger des gesamten Unternehmens die Kreise oder die Gemeinden zu wählen; es bleibt dann diesen überlassen, die Untervertheilung auf die Schultern der leistungsfähigen Interessenten vorzunehmen. Die Aufstellung des Projekts würde nach meinen Erkundigungen einen Kostenaufwand von 60 000 Mk. erfordern. Bei dieser Schätzung ist man davon ausgegangen, daß eine große Anzahl von Vorarbeiten bereits gemacht ist. Ich nehme an, daß die Königliche Regierung bereit sein würde, die Nivellements und die verschiedenen jetzt schon vorliegenden Projekte dem Techniker zur Verfügung zu stellen, so daß er an der Hand derselben arbeiten könnte. Es würde sich nach meiner Ansicht im Wesentlichen darum handeln, ein Projekt aufzustellen, in welchem die Wässer, welche unbedenklich dem Rhein zugeführt werden können, von denen getrennt werden, bei welchem das nicht der Fall ist; denn wir bekommen wohl niemals die Erlaubnis, sämmtliche Abwässer in den Rhein einzuführen.

Wenn wir uns heute entschließen, einem solchen Projekt näher zu treten, so wird es sich darum handeln, daß wir so bald wie möglich zur Aufbringung der Kosten eine Vereinigung gründen, die, wenn irgend möglich, nur aus Stadt- und Landkreisen besteht. Was die Art der Aufbringung der Kosten in den betr. Kreisen betrifft, so würde ich eine Vertheilung derselben nach der Bevölkerungszahl für unangebracht halten. Es heißt hier: Freiwillige vor! Es müssen die einzelnen Kreise sich zur Zahlung von großen

Summen bereit erklären. Zeigt es sich, daß die Sache geht, so werden sich weitere Mittel finden. Ich möchte mich dem Vorschlage des Herrn Kommerzienraths Kirdorf, daß die Kreise als Träger des Unternehmens angesehen werden, anschließen, aber die Kosten dürfen nicht nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden, sondern da müssen wir einen anderen Maßstab finden, und diesen Maßstab finden wir sehr leicht und bequem, wenn wir das Abwasser, welches die einzelnen Gemeinden ableiten werden, zu Grunde legen.

Sich hierüber zu einigen, wird sehr leicht sein, namentlich da es sich vorläufig nur um geringe Summen handelt. Selbst wenn die Summe von 60 000 Mk. verdoppelt werden sollte, wäre dies kein Grund, von der Aufstellung des Projektes Abstand zu nehmen; auch diese Summe würde sich aufbringen lassen. Ich habe, wie ich schon erwähnte, die Angelegenheit in unserer Finanzkommission vorgetragen und diese hat die Summe von 15 000 Mk. zur Verfügung gestellt; ich bin aber selbst überzeugt, daß meine Stadtverordneten-Versammlung, wenn ich erkläre: das Projekt kostet nicht 60 000 Mk., sondern 120.000 Mk., keinen Augenblick Bedenken tragen wird, zu sagen: Gut, dann geben wir 30 000 Mk. Die uns zur Berathung vorgelegte Frage ist von einer so eminenten Bedeutung für die Gemeinden, daß die Frage der Kostenvertheilung gar keine Rolle spielt. Wir geben für unsere jetzige Kläranlage allein an laufenden Betriebskosten jährlich etwa 50–60 000 Mk. aus, und diese Summen sind in der wahren Bedeutung des Wortes in den Dreck geworfen. Ich möchte vorschlagen zu beschließen, daß die beteiligten Kreise ein gemeinschaftliches Entwässerungsprojekt aufstellen, um sowohl die Vorfluthfrage wie die Frage der Reinigung der Abwässer zu lösen, und daß die Kosten vertheilt werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Quantum, welches dieselben an Abwasser der Em-scher bezw. andern Vorfluthern zuführen.

Kommerzienrat *Kirdorf* [HiO]: In Bezug auf die Aufstellung des Projektes ist vollständige Uebereinstimmung vorhanden; das Einzige, worin wir auseinandergehen, ist die Vertheilung der Kosten für das Projekt. Ich möchte empfehlen, der Kostenvertheilung das Steueraufkommen der beteiligten Stadt- und Landkreise zu Grunde zu legen, dann haben wir eine feste Unterlage. Rechnen wir mit freiwilligen Beiträgen, so haben wir keine Unterlage, weil ja das Projekt, wie aus den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert hervorgeht, statt 60 000 Mk. 100 000 Mk. kosten kann; wir würden mit den freiwilligen Beiträgen nicht ausreichen.

Regierungs-Präsident *Winzer* [HiO]: Es würde zur Vereinfachung unserer Verhandlungen dienen, wenn ich kurz zur Deklaration meines vorläufigen Vorschlages Folgendes anführe: In der Hauptsache stimme ich mit den Herren Vorrednern darin überein, daß es sich darum handelt, die Kosten für die erforderliche technische Voruntersuchung und zur Aufstellung eines Projektes sicher zu stellen. Um gleich diese Sache zu erledigen, habe ich die Erfahrung bei der Ruhrtalsperre gemacht, daß am allereinfachsten der Weg ist, wenn man sich an die beteiligten Kommunalverbände wendet; es hat dies den großen Vortheil, daß man nur mit Behörden zu tun hat und leichter zum Ziele kommt. Den einzelnen Kommunalverbänden bleibt es überlassen, im Wege der Prapicipalforderung die Werke heranzuziehen; das kommt aber jetzt kaum in Betracht, denn es handelt sich um die Vorarbeitungskosten und um die Aufstellung eines Projekts, und wenn diese Kosten auch an 120 000 Mk. kommen sollten, so wird es doch bei der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden nicht schwer fallen, diesen Betrag sicher zu stellen. Es entspricht ganz meinen Wünschen, daß bei dieser Gelegenheit nicht allein die

Frage, die meinerseits zur Erörterung gestellt ist, verhandelt wird, sondern auch andere Wünsche berücksichtigt werden, und da bin ich dem Oberbürgermeister Zweigert sehr dankbar, daß er uns darauf hingewiesen hat, daß die Spezialentwässerung der einzelnen Ortschaften mit berücksichtigt wird. Er sprach auch von einem Radialsystem; das ist auch mein Gedanke gewesen. Ich habe jedoch zunächst als ein gemeinsames Werk nur den einheitlichen Kanal angesehen, mag er nun offen sein, mag er geschlossen sein –, der entweder nach Norden ins Münsterland oder eventl. nach dem Rhein geführt wird. Nur das habe ich als gemeinsames Unternehmen betrachtet und angenommen, daß es Sache der einzelnen Ortschaften sei, nun mit ihrem Speziaisystem sich diesem ganzen Unternehmen anzuschließen. Wenn ich den Herrn Oberbürgermeister richtig verstanden habe, sollen die einzelnen Ortschaften mit in's Bereich gezogen werden, das würde unendlich schwierig sein. Es geschieht schon genug, wenn den Gemeinden Gelegenheit gegeben wird, auch ohne diese penibelen Reinigungsvorrichtungen ihre Abwässer einem größeren Kanal zuzuleiten, der sie dann einer großen Rieselfläche oder dem Rhein zuführt. Der Herr Oberbürgermeister wird vielleicht die Güte haben, sich darüber noch zu äußern. Wenn wir uns die Einzelentwässerung der verschiedenen Gemeinden vertiefen wollen, kommen wir wohl niemals zum Ziel.

Was die Aufbringung der Kosten betrifft, so habe ich gesagt, ich würde es für ganz angemessen halten, daß die einzelnen Kommunalverbände die Träger des ganzen Unternehmens werden unter dem Vorbehalt der Prazipualleistung Seitens der größeren Betheiligten.

Ich verfehle es nicht, daß ich bei meinen Ausführungen in erster Linie nicht an die Werke, sondern vorzugsweise an die städtische Bevölkerung gedacht habe. Damit will ich jedoch nicht sagen, daß sich die Bergwerke nicht anschließen und zu entsprechenden Beiträgen herangezogen werden sollen; ich bin im Gegentheil der Meinung, wenn dieser gemeinsame Kanal seinen Zweck erfüllen soll, dann muß er die Möglichkeit bieten, daß daran überall angeschlossen werden kann. Den Standpunkt, den ich einnehme als Vertreter der Landespolizeibehörde, ist wesentlich der, im sanitären und allgemein wirtschaftlichen Interesse die Ortschaften von diesen Uebelständen zu befreien, es ist Sache des Oberbergamtes uns hierbei die Hand zu reichen.

Denn ist noch erwähnt worden ein Vertheilungsmodus nach dem Umgange der abzuleitenden Wässer. Ich möchte diese Frage außer Betracht lassen. Ich nehme gern den Vorschlag an, daß die vorläufigen Kosten der Aufstellung des Projekts nach Maßgabe der Steuerkraft übernommen werden, wenn möglich von den Städten und Kreisen evtl. von den einzelnen Bürgermeistereien und Aemtern.

Es wurde weiter vorgeschlagen, später eine Genossenschaft zu gründen. Zu einer Zwangsgenossenschaft bietet die jetzige Gesetzgebung keinen Anhalt; also muß eine freie Genossenschaft gebildet werden. Die Städte, die sich anschließen wollen, müssen zusammen eine Vereinigung bilden, die sich die Aufgabe stellt, auf ihre Kosten das Werk herzustellen. Das wäre es, was ich vorläufig zu erwähnen habe.

Landrath Graf von *Merveldt* [HiO]: Ich habe gewisse Bedenken gegen den Vertheilungsmaßstab, den Herr Generaldirektor Kirdorf vorgeschlagen hat. Der Kreis Recklinghausen hat ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse, als der Kreis Gelsenkirchen. Der Kreis Recklinghausen ist sehr groß, er hat eine sehr große Einwohnerzahl, er hat aber an der Abführung der Abwässer ein verschiedenartiges, theilweise sehr geringes Inter-

esse. Das Hauptinteresse würde haben die Stadt Recklinghausen, diese strebt danach, aus den Kreise Recklinghausen auszuschneiden und einen eigenen Kreis zu bilden. Ein weiteres Interessen würden nur noch haben die Gemeinden Bottrop und Buer; die Gemeinde Herten hat Kanalisation, ebenso die Gemeinde Gladbeck, event. würde noch die Gemeinde Osterfeld in Betracht kommen. Ich glaube kaum, daß der Kreistag, der außerdem noch so und so viel andere Gemeinden zu vertreten hat, bereit ist, einen Beitrag zur Aufstellung des Projekts zu bewilligen; ich würde einen derartigen Antrag auf dem Kreistage nicht befürworten können. Ich würde vorschlagen, die Kosten auf diejenigen Gemeinden abzuwälzen, die ein Interesse daran haben. Man wird sagen können: der Kreis kann sich schadlos halten durch die Mehrbelastung der einzelnen Interessenten. Ich sehe nicht ein, warum diese Kosten, die mehr städtische Verhältnisse und die Gemeinden in unserem Industriebezirk, die ein städtisches Aussehen haben, betreffen, nicht auf die interessierten Städte und Gemeinden abwälzen will. Es ist auch richtig, wenn man die Zechen und industriellen Werke mit zu den Kosten heranzieht. Es ist ganz zweifellos, daß die industriellen Werke ein größeres Interesse an der Abführung der Abwässer haben, als die Kommunalverbände. Die Zechen haben wesentlich ein Interesse an der Vorfluth. Man kann auch hier wieder auf Grund des Kommunal-Abgaben-Gesetzes die Zechen zu Mehrleistungen heranziehen; das ist aber vom steuertechnischen Standpunkt aus nicht so leicht. Es würde nicht so leicht sein, die 10 oder 20 000 Mark so umzulegen, daß sie genau auf die industriellen Werke entfielen; man würde sie legen müssen auf die Realsteuern und da muß wieder die Untervertheilung auf die Grund- und Gemeindesteuer und die Gewerbesteuer erfolgen. Ich möchte mir deshalb den Vorschlag gestatten, daß sowohl die Kommunalverbände als auch die industriellen Werke zu den Kosten herangezogen werden und daß man nicht als Prinzip aufstelle, daß die Kreise die Kosten hergeben. Mag man versuchen, das im Wege der Verhandlung zu erreichen. Ich für meinen Person bin sehr gerne bereit, mit denjenigen Gemeinden, die ein Interesse daran haben, über die Aufbringung der Kosten zu verhandeln, und glaube, daß sie entgegenkommen werden, aber ich möchte es nicht auf dem Kreistage vorbringen.

Stadtbourath *Bluth* [HiO]: Die Frage, in welcher Weise die Kosten aufgebracht werden, ob nach dem Vorschlage des Kommerzienraths Kirdorf oder nach dem des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert ist meines Erachtens nicht so sehr wichtig. Ich würde dem Vorschlage zustimmen, der am raschesten ausführbar ist. Wenn die Gemeinden sich zu dem Vorschlage des Herrn Kirdorf nicht verstehen, würde der Weg des Herrn Zweigert gangbarer sein. Worüber aber noch nicht gesprochen ist, das ist die Frage: Wer soll das Projekt aufstellen? Das ist die wichtige Frage. Ich bin der Ansicht, daß von der Auswahl der Person des Technikers die Ausführbarkeit des Projekts abhängt. Es gehört dazu ein tüchtiger, intelligenter Techniker, der sich nicht auf gewisses System verschworen hat. Es könnte vielleicht dem Herrn Minister überlassen werden, eine Person zu bestimmen, oder aber eine Kommission ernannt werden, die einen Techniker auswählt; den letzteren Weg würde ich für gangbarer halten, weil die Kommission den betr. Techniker über die einschlägigen Verhältnisse informiren kann.

Regierungs-Präsident *Winzer* [HiO]: Es ist die Frage: Wie soll die Sache nun gefördert werden? und da bin ich der Ansicht, daß wir uns dahin einigen, ein Komitee zu bilden, das als Vertreter der künftigen Interessenten mit den einzelnen Kommunalverbänden in Verbindung tritt und feststellt, ob sie geneigt sind, und zwar unter welchen

Bedingungen, zu den Kosten beizutragen; da würde es ganz gut möglich sein, daß man zunächst nur nach einem bestimmten Modus feststellt, welche Beiträge die einzelnen Kreise aufzubringen haben, dann bleibt es den Vertretern der einzelnen Kreise überlassen, von vornherein durch freiwillige Leistungen einen Theil des Bedarfs zu decken und einen Theil auf die Kreiskommunalkasse zu übernehmen. Die Bildung eines derartigen Komitees halte ich auch noch aus einem anderen Grunde für wichtig. Es ist gesagt, man müßte einen Techniker engagiren und sagen: Prüfe Du und stelle ein bestimmtes Projekt auf! Ich bin der Meinung, daß das Komitee bei dieser Arbeit doch ein Wort mitreden muß. Wenn der Techniker die Prüfung an Ort und Stelle vorgenommen hat, dann ist es Zeit, daß das Komitee zusammentritt, und ich glaube, wir mögen einen Techniker herholen, woher wir wollen, einen Techniker ersten Ranges, es wird beiderseits nur willkommen sein, wenn der Techniker Fühlung hält mit den Vertretern der Gegend, in deren Interesse das Projekt aufgestellt wird. Es ist die Aufgabe des Komitees, Fühlung mit dem Techniker zu halten und event. ihn zu dirigiren und nach dieser oder jener Richtung, dann kommen wir zu einem entsprechenden Ziel. Als Mitglieder des Komitees wollte ich bestimmte Herren in Vorschlag bringen, die dann die Güte haben möchten, die Leitung der Verhandlungen in die Hand zu nehmen. Der Eine oder Andere wird vielleicht wünschen, die Sache bürokratisch zu behandeln und einen der Regierungs-Präsidenten damit zu beauftragen; aber Sie dürfen nicht vergessen, daß es sich um zwei Provinzen und um drei Regierungsbezirke handelt, daß vorher sehr umfangreiche, wichtige Verhandlungen nöthig sein würden um diese Bezirke unter einen Hut zu bringen, und es empfiehlt sich deshalb, daß sich die Gemeinden und sonstigen Interessenten vereinigen und ein Komitee wählen, welches die Leitung der Verhandlungen in die Hand nimmt. Ich habe mir gedacht, daß die Vertreter der Stadt- und Landkreise und außerdem vielleicht noch der Bürgermeister der Stadt Herne, der der Sache von jeher ein ganz besonders Interesse entgegengebracht hat und praktische Erfahrung besitzt, dem Komitee beitreten und daß dann von den Herren im Wege der Kooptation ein geeigneter Techniker des Bergfachs und des Ingenieurfachs zugezogen würde.

Regierungs-Präsident v. *Holleuffer* [HiO]: Es besteht vollständige Einigung darüber, daß zur Abhülfe der Mißstände etwas geschehen muß, und es herrscht nur eine Meinungsverschiedenheit darüber, in welcher Weise die Kosten aufzubringen sind.

Der Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert ist sehr kompliziert, während der Vorschlag des Herrn Kommerzienraths Kirdorf mir nicht ganz gerecht scheint. Es kommt darauf an, einen Weg zu beschreiten, der zum Ziele führt. Ich möchte vorschlagen, eine Summe zu Grunde zu legen, die keinesfalls überschritten wird. Da ist die Summe von 120 000 Mk. genannt worden. Diese Summe würde meines Erachtens so zu vertheilen sein, daß die Städte das Doppelte von dem aufbringen, was die Landkreise aufbringen. Es handelt sich hier um 7 Landkreise und 3 Städte; wenn man die Städte doppelt nimmt, würden auf diese je 20 000 Mk. und auf die Landkreise je 10 000 Mk. entfallen. Dies würde eine Summe von 130 000 Mk. ergeben. Ich glaube, daß wir auf diesem Wege am schnellsten zum Ziele kommen würden.

Kommerzienrath *Kirdorf* [HiO]: Die Sache, um die es sich handelt, ist so bedeutend, daß es auf ein kleines Mehr oder Weniger nicht ankommt. Ich bin gerne bereit, auf meinen Vorschlag bezüglich des Vertheilungsmodus zu verzichten.

Auch ich bin der Ansicht des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert: unbedingt muß darauf Rücksicht genommen werden, wie die Abwässer für die einzelnen Gemeinden gegenüber dem Hauptprojekte geregelt werden.

Landrath *Rötger* [HiO]: Ich wollte darum bitten, daß die Herren Vertreter der einzelnen Kommunal-Verbände sich hier zu der Frage äußern, inwieweit sie interessirt sind. Die finanzielle Vorfrage halte ich für erledigt. Ich bemerke für meinen Kreis, daß der Landkreis Essen an der Sache im Wesentlichen indirekt betheilig ist, insofern als er ein Interesse daran hat, daß die Abwässer welche die Stadt Essen uns auf den Hals schickt – der Herr Oberbürgermeister Zweigert wird mit diese Bemerkung nicht übel nehmen –, nach Verlauf von einigen Jahren uns in einem annehmbaren Zustande zugeschickt werden. Dieses Interesse ist für uns Geld werth, natürlich nicht für den ganzen Kreis. Ich würde auch nicht in der Lage sein, dem Kreistag eine Vorlage zu machen dahin, daß der Kreis 10 000 Mk. übernimmt, sondern ich würde zunächst versuchen, diese 10 000 Mk. durch freiwillige Beiträge der Gemeinden resp. der betheiligten großen industriellen Werke aufzubringen, und ich glaube, daß die Mehrzahl der betheiligten Kreiskommunal-Verbände und Städte in derselben Lage ist. Ich glaube, für den Landkreis Essen die Zusicherung geben zu können, daß im Landkreise Essen für die Aufstellung des Projektes ein Betrag von 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt wird.

Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO]: Es ist allerdings richtig, daß ein Theil des Landkreises Essen mehr negativ betheilig ist, dagegen ist ein anderer Theil dieses Kreises sehr lebhaft interessirt.

Beigeordneter *Breidenbach* [HiO]: Die Stadt Gelsenkirchen kann die Betheiligung an den Kosten nicht zusichern, weil die Kanalisation unserer Stadt zu Dreiviertel bereits ausgeführt ist. Das letzte Viertel ist auch schon vollständig ausgearbeitet und wartet nur auf die höhere Genehmigung der Centralinstanz. Sobald diese Ausführung genehmigt sein wird, wird die Stadt Gelsenkirchen an diesen letzten Theil der Kanalisation herantreten. Die Stadt Gelsenkirchen hat deshalb kein Interesse an dem Zustandekommen des Projektes.

Regierungs-Assessor *Lembke* [HiO]: Das Interesse, welches der Kreis Mülheim a. d. Ruhr an der Sache hat, ist begrenzt durch die Wasserscheide der Emscher und Ruhr. Der weit größte Theil liegt nördlich derselben, und zwar die Stadt Oberhausen. Ich würde deshalb, wenn die Frage der Beitragsleistung zu erörtern ist, nicht an den Kreis herangehen, sondern an die Stadt Oberhausen, und ich glaube, daß diese sich betheiligen würde. Bei diesem verhältnißmäßig geringen Interesse halte ich den Betrag von 10 000 Mk. für etwas zu hoch; ein Betrag von 5 000 Mk. würde dem Interesse, welcher der hier in Betracht kommende Theil meines Kreises hat, mehr entsprechen.

Regierungs-Präsident *Winzer* [HiO]: Mein Vorschlag geht dahin, daß wir die Reparation dieser Vorarbeitskosten dem Komitee überlassen, und daß sich dieses mit den Vertretern der Kommunal-Verbände in Verbindung setzt.

Bürgermeister *Graff* [HiO]: Namens der Stadt Bochum kann ich erklären, daß wir sehr großes Interesse an der Sache haben. Diese Frage kam für uns in's Rollen, als Bochum sich um die Beschaffung von geeignetem Grund und Boden für die Anlage von Rieselfeldern bemühte und zur Expropriation höheren Orts die Erlaubnis nachgesucht hatte; da sprang das jetzt neu auf und es wurde mit großer Freude aufgenommen. Den Vorschlag des Herrn Regierungs-Präsidenten von Düsseldorf, die Stadtkreise mit

20 000 Mk. und die Landkreise nur mit 10 000 Mk. zu den Projektkosten heranzuziehen, halte ich für nicht zutreffend. Wir würden geneigt sein, diesen Beitrag wohl zu holen, weil wir selbst in unserer Stadt aus sanitären und anderen Gründen unter den jetzigen Mißständen leiden: aber unsere Landkreisverhältnisse rechtfertigen nicht dieses Verhältniß von 10 000 : 20 000 Mk. Ich möchte vorschlagen, daß wir das Komitee, welches heute eingesetzt wird, für berechtigt erklären, die Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des Interesses zu vertheilen.

Bürgermeister *Schäfer* [HiO]: Ich bin in der Lage, erklären zu können, daß die Stadt Herne sich an der Kostenaufbringung betheiligen wird. Ich mache aufmerksam, daß noch mehrere Städte vorhanden sind, die an der Lösung der Frage ein Interesse haben, beispielsweise die Stadt Hörde. Der Unterschied zwischen Stadt und Land verwischt sich im hiesigen Industriebezirk ganz; ich möchte glauben, daß die Landgemeinden ganz genau dasselbe Interesse an der Sache haben, wie die Städte; denn nicht die Städte führen den größten Schmutz in die Emscher, sondern die Landgemeinden. Während die Städte durch ihre Kläranlagen die Abwässer erst einer Reinigung unterziehen, führen die Landgemeinden die Abwässer in ungeklärtem Zustande zur Emscher. Ich möchte noch die Thatsache anführen, daß man früher stets sagte, die Stadt Dortmund sei diejenige, welche die Emscher durch ihre Rieselfelder verunreinigt. Die Emscher ist jedoch heute so schmutzig, wie dies zur Zeit, als Dortmund die Rieselfelder noch nicht angelegt hatte, nicht der Fall war. Die Bevölkerung der Landgemeinden nimmt immer mehr zu; es dürfte also das Interesse der Landgemeinden ein recht erhebliches sein. Wenn nun der Herr Landrath von Recklinghausen erwähnt, daß ein Theil seines Kreises nicht dabei interessiert wäre, so ist das zuzugeben, ich meine aber, Interessenten sind alle Stadt- und Landgemeinden, die ihre Abwässer in die Emscher fließen lassen, und auf diese müssen die Kosten vertheilt werden. Es ist als Maßstab für die Kostenvertheilung das Steueraufkommen und die Quantität des Abwassers hervorgehoben worden, dürfte es keinem andern Maßstab geben, z. B. 50 Prozent der Bevölkerung und 50 Prozent der Steuerkraft? Das dürfte auch zu erwägen sein. Die Bevölkerung spielt insofern wesentlich mit, als Arm und Reich die Abwässer der Emscher zuführen. Ich erinnere daran, daß die Stadt Recklinghausen ihre Abwässer vollständig ungeklärt in die Emscher leitet, während andere Städte für die Klärung große Opfer bringen.

Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO]: Wir streiten uns um den Vertheilungsmodus herum. Es handelt sich zur Zeit noch um keine Summen, die auf den Etat unserer jetzt so außerordentlich leistungsfähigeren Gemeinden Einfluß haben können. Es wird sich jetzt noch nicht darum handeln, ein Projekt bis in's letzte Detail hinein aufzustellen, sondern ein generellen Projekt. Ich glaube, daß wir uns heute rasch über irgendeinen Vertheilungsmodus einigen. Ich bin mit jedem einzelnen Modus einverstanden, wenn Sie nicht beschließen, daß Essen die ganzen Kosten allein zahlen soll. Bis jetzt sind Anträge gestellt worden, die Kosten zu vertheilen:

- 1) nach Maßgabe der Bevölkerung,
- 2) nach Maßgabe des Aufkommens der direkten Steuern,
- 3) nach Maßgabe der direkten Steuern und der Bevölkerungszahl der Gemeinden, welche im Emschergebiet liegen.

Dann ist 4. der Vorschlag von dem Herrn Regierungs-Präsidenten v. Holleuffer gemacht, die Städte sollten das Doppelte übernehmen gegenüber den Landkreisen. – Die Städte sollten bei diesem Projekte, bei dem es sich um ihre vitalsten Interessen handelt, nicht den Pfennig ansehen, sondern kurzer Hand die nöthigen Beträge hergeben. Nehmen wir den Vorschlag des Herrn Regierungs-Präsidenten auf ein Maximum von 120 000 – 130 000 Mk. an, oder wenn Sie es billiger machen wollen, nehmen Sie ruhig 60 000 Mk., man kann damit schon viel projektieren, und sagen Sie: die Städte übernehmen 10 000 Mk. und die Landkreise 5 000 Mk. Ich will mich verpflichten, Ihnen einen Techniker allerersten Ranges zu besorgen, der das Projekt für 60 000 Mk. aufstellt. Der Techniker wird das Projekt billig anfertigen, weil er annimmt, daß ihm dasselbe demnächst zur Ausführung übertragen wird. Der weitere Weg, der einzuschlagen ist, ist der: es müssen 1) ein erfahrener Vorfluth-Techniker und 2) ein Techniker, der von städtischen Abwässern etwas versteht, unter Leitung irgend eines der Regierungs-Präsidenten oder unter Leitung des Komitees zusammenarbeiten; als sachverständige Beiräthe bedürfen wir des Meliorations-Bauinspektors und des Wasserbauinspektors aus Ruhrort, der wegen des Mittellandkanals außerordentlich interessirt ist. Ich möchte mir gestatten, direkt vorzuschlagen, die Projektkosten auf 60 000 Mk. anzunehmen und die Städte bis zu 10 000 Mk., die Landkreise bis zu 5 000 Mk. zu diesen Kosten heranzuziehen.

Landrath *Rötger* [HiO]: Wenn wir uns mit dem einzelnen Kommunal-Verbänden über die Frage, was sie leisten sollen, schriftlich in's Benehmen setzen, so wird es, da die Frage erst in den Stadtverordneten-Sitzungen erörtert wird, monatelang dauern, bis wir mit der Frage fertig sind, die wir mit ein paar Worten erledigen können. Die Herren Bürgermeister und Landräthe, die hier sind, können ohne Weiteres eine bestimmte Summe zusagen; unter Zugrundelegung eines Bedarfs von 60 000 Mk. kann jeder Landrath 5 000 Mk. und jeder Bürgermeister 10 000 Mk. dem Vorschlage des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert gemäß übernehmen, dann sind wir über den ersten Anfang hinweg.

Regierungs-Präsident v. *Holleuffer* [HiO]: Ich würde meinen Vorschlag dahin erweitern, daß die Herren innerhalb einer Frist von 3 Wochen anzeigen, ob sie diese Mittel aufgebracht haben oder nicht. Erst wenn der Eine oder Andere im Rückstande bleibt, so ist der Weg der Correspondenz gegeben.

Regierungs-Assessor *Lembke* [HiO]: Ich würde bis zu 5 000 Mk. für den Kreis Mülheim im Aussicht stellen können.

Regierungs-Präsident *Winzer* [HiO]: In Bezug auf die Vertheilung der Summe von 60 000 Mark oder 120 000 Mark ist mir der Vorschlag gemacht worden, dem Komitee *plein pouvoir* [HiO] zu geben und ihm zu überlassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Vortheile, die die einzelnen Verbände davon haben, die Kosten der Vorarbeiten zu vertheilen. Ich betonte dabei, daß es sich zunächst nur um die Kosten des *Projekts* [HiO] handelt; die Aufbringung der späteren Ausführungskosten ist eine andere Frage. Man kann keinem Kreise zumuthen, sich der Ausführung des Projektes

anzuschließen; es handelt sich nur darum, die Sache in Fluß zu bringen und höchstens um 120 000 Mark. Aus diesem Grunde könnte man dem Komitee vollständig *plein pouvoir* [HiO] geben, aber auch von vornherein festsetzen, daß die Stadtkreise zwei Drittel und die Landkreise ein Drittel der Kosten übernehmen.

Inzwischen hatten auf einem Circular die Vertreter der betreffenden Städte und Kreise für die Herstellung eines Projektes den Betrag von zusammen 70 000 Mark gezeichnet beziehungsweise in Aussicht gestellt (cfr. Anlage.)

Allseitig wurde sodann vom Regierungs-Präsidenten *Winzer* [HiO] vorgetragene Resolution angenommen.

1. Im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der in dem Industriegebiete des Emscherthaales bestehenden Einrichtungen zur Abführung der Abwässer (Tage-, Gebrauchs-, Schmutz-, Grubenwasser pp.) soll die Bildung eines Verbandes angestrebt werden, welcher sich die Aufgabe stellt, durch Herstellung einer ausreichenden Vorfluth, Errichtung von Sammelkanälen und sonst geeigneten Mitteln eine dem öffentlichen Interesse und insbesondere den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechende Abführung jener Abwässer zu sichern.
2. Zu diesem Zwecke soll zunächst die Ausführbarkeit und die Art der Ausführung einer technischen Prüfung unterzogen und je nach dem Ergebnis zur Aufstellung eines Projektes beschritten werden.

Das Emschergenossenschaftsgesetz, 1904

(Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete vom 14. Juli 1904 [EGG], in: Emschergenossenschaft [hg. im Auftrage des Vorstandes v. Baudirektor Helbing]: 25 Jahre Emschergenossenschaft. 1900–1925, Essen 1925 [Selbstverlag], S. 18–22.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projektes und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft gegründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Land- und Stadtkreise, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebenläufen entwässern.

Das Projekt sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 2.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. [...]

§ 3.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.

Das Statut muss enthalten:

1. den Namen der Genossenschaft,

[...]

5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter; jeder der in § 6 Absatz I genannten drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören,
6. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die Amtsdauer der Abgeordneten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung,

[...]

8. die Bestimmung über die Veranlagung gemäß § 6 Absatz 3 und 4,
9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission sowie über die Berufung der Stellvertreter,

[...].

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeisterverfassungen von der Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Abgeordneten und für eine durch das Statut festzusetzende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages (§ 10) je einen weiteren Abgeordneten. Entsendet ein Genosse zwei Abgeordnete, so muß der eine beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- und Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Abgeordnetenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen sowie die Landwirtschaft tunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Abgeordnete hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. [...]

§ 5.

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten zu Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagern. Als Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes kommen in Betracht.

1. Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen,
3. Gemeinden.

Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiete herbeigeführte Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Dem Statut bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

[...]

Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die durch das Statut bestimmt werden, durch den Genossenschaftsvorstand neu aufzustellen.

[...]

§ 7.

Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offenzulegen.

Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

[...]

§ 8.

Die eingegangenen Einsprüche sind vom Genossenschaftsvorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden. Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen versehenen Entscheidungen den Widersprechenden mit.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die erhobenen Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

§ 9.

Nach Erledigung der Einsprüche und nach Ablauf der nach § 8 Absatz 4 bezeichneten Frist ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in diesem Gesetz und dem Statute gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

§ 10.

Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen.

§ 11.

Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beiträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

§ 12.

Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande verlangten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen. Die von den im § 6 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträgen gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte

des zweitens Monats eines jeden Vierteljahres zu bezahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Verpflichteten, gerichtet werden.

§ 13.

Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen. Auf sie finden die Bestimmungen des §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 6 unter Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetztes genannten Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

Den von den Gemeinden Herangezogenen stehen die Rechtsmittel zu, die gegen die Heranziehung kommunaler Lasten gegeben sind.

§ 14.

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 12) die Berufung an die Berufungskommission zu.

§ 15.

Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf,
2. aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamtes,
3. aus einem von der von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten,
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- und Gemeindevertretungen und zwei beruflich dem Bergbau und eines beruflich der Landwirtschaft angehören müssen.

[...]

§ 16.

Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Sitze der Genossenschaft oder an einem anderen in dem Statut festzusetzenden Orte statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

§ 17.

Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 18.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

§ 19.

Die Kosten der Veranlagung und Berufung sind von der Genossenschaft zu tragen.

[...]

§ 20.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten, in der Beschwerdeinstanz von einem zuständigen Minister ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

§ 21.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 22.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§ 23.

Über das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde. [...]

§ 24.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen. Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und Königlichen Genehmigung.

[...]

Im übrigen findet die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zum Zwecke der Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung ist von der Aufsichtsbehörde ein vorläufiges Kataster (§ 6) anzufertigen und festzustellen. Die Aufsichtsbehörde stellt hiernach unter sinngemäßer Anwendung der in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen die Zahl und Art der von den Genossen zu wählenden Abgeordneten fest, veranlaßt ihre Wahl und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung ist über das Statut zu beschließen und ein vorläufiger Genossenschaftsvorstand zu wählen, der die erste ordentliche Veranlagung vorzunehmen hat.

[...]

Die erste Versammlung der Emscher-genossenschaft, 1905

(Protokoll, Die erste Versammlung der Emscher-genossenschaft in Essen, 17.6.1905, RWWA, 130–301170/3)

Nachdem durch Schreiben vom 4. Juni d. Js. die von den Genossen gewählten Abgeordneten durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ordnungsmäßig eingeladen waren, fand heute die erste Versammlung der Emscher-genossenschaft unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten, Freiherrn von der Recke, im städtischen Saalbau (Kruppsaal) statt.

Der *Vorsitzende* [HiO] eröffnete die Versammlung um 11,15 und ernannte den Bureauvorsteher Wortmann zum Protokollführer. Ferner wurden die Herren Oberbürgermeister Zweigert-Essen und Landrat Gerstein-Bochum zur Mitvollziehung des Protokolls, sowie die Herrn Landrat Florschütz-Hattingen und Landrat zur Nieden-Gelsenkirchen zur Zählung der abgegebenen Stimmen gewählt. Anwesend sind ca. 140 Abgeordnete.

Der *Vorsitzende* [HiO] wies darauf hin, daß die Einberufung der Versammlung gemäß § 25 des Emscher-Genossenschafts-Gesetzes erfolgt sei und daß auf Grund des von ihm aufgestellten Katasters 170 Abgeordnete gewählt und Einwendungen gegen die Wahlen nicht zur seiner Kenntnis gelangt seien. [...]

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemerkte der *Vorsitzende* [HiO], daß er selten mit größerer Genugtuung eine Einladung erlassen habe, wie die zu der gegenwärtigen Versammlung; bedeute diese doch einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der Emscherregulierung. Es sei ihm ein Herzensbedürfnis, der bisherigen Emscherkommission und besonders ihrem verdienten Vorsitzenden für alle Mühe und Arbeit, die sie auf die Förderung dieses so hochwichtigen Unternehmens verwandt haben, seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Da in dem Gesetz Vorschriften nicht enthalten wären, bat der *Vorsitzende* [HiO] die Versammlung zu bestimmen, daß die Abstimmungen entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Stimmzettel vorzunehmen wären. Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden und beschloß, daß zur Gültigkeit einer Abstimmung absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein sollte.

Sodann stellt der *Vorsitzende* [HiO] der Versammlung anheim, zunächst in eine Generaldiskussion über das Statut einzutreten, da von Herrn Oberbürgermeister Zweigert und Genossen Abänderungsvorschläge zu dem von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Statut eingegangen seien. Es wäre von Wichtigkeit, die Grundsätze zu hören, von welchen bei Stellung der Abänderungsanträge ausgegangen sei.

Gegen das Statut in der Fassung der Aufsichtsbehörde wären von den beteiligten Herrn Ministern keine Einwände erhoben worden. Dasselbe würde voraussichtlich die landesherrliche Genehmigung finden; ob ein Gleiches bei Annahme aller Abänderungsanträge zu erhoffen sei, könne er nicht mit derselben Sicherheit in Aussicht stellen. Nachdem beschlossen war, zunächst in eine Generaldiskussion über das Statut einzutreten, ergriff Herr Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO] das Wort und führte zur Begründung seiner Anträge etwa folgendes aus:

„Die Abänderungsvorschläge haben eine bestimmte Tendenz. Diese geht dahin, die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegen die Genossenschaft nicht weiter auszudehnen,

als wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Das von der Aufsichtsbehörde vorgelegte Statut geht bedeutend über den Rahmen des Gesetzes hinaus und legt der Emschergenossenschaft einerseits Beschränkungen in der Selbstverwaltung, andererseits Pflichten auf, die vielfach unausführbar und besonders im Gesetz nicht vorgesehen sind.

Das Unternehmen ist aus der freiwilligen Initiative der Interessenten hervorgegangen ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe.

Das in der Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber der Genossenschaft ausgedrückte Mißtrauen der Staatsbehörde ist in keiner Weise gerechtfertigt. Wenn wir uns genau an das Gesetz halten, kann die Aufsichtsbehörde nicht mehr verlangen und muß das Statut genehmigen. Dem Gesetz ist das Middeldorfsche Projekt zugrunde gelegt, während nach den Bestimmungen des Statuts ein einzelner Genosse durch die Aufsichtsbehörde ohne Weiteres das Arbeitsfeld der Genossenschaft ausdehnen kann. Diese Bestimmungen sind daher meines Erachtens für uns unannehmbar.["
[...]

[... Zweigert: „]Ferner ist der Absatz VI des § 1 des Statuts, in welchem der Genossenschaft die Reinigung der Abwässer zur Pflicht gemacht wird, nicht annehmbar. Nach den Gesetzesbestimmungen können sich die Interessenten zusammentun, um gemeinschaftliche Abwässerreinigungsanlagen zu bauen und zu betreiben. In dem Statut sind in dieser Beziehung die Befugnisse und Verpflichtungen der Genossen untereinander zu regeln, dagegen nicht die Verpflichtungen der Genossenschaft der Landespolizeibehörde gegenüber. Diese sind durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Eine solche Regelung sucht das Statut einzuführen, indem es der Genossenschaft die Verpflichtung auferlegt, ‚für die Reinigung der zufließenden Gewässer Sorge zu tragen‘. Nehmen wir dies an, so hat es die Aufsichtsbehörde in der Hand, festzustellen, was ‚Reinigung‘ ist und damit nicht bloß [sic] den bisher Verpflichteten, sondern auch der Genossenschaft den Grad der Reinigung vorzuschreiben und die Mittel eventuell zwangsweise in den Etat zu stellen. Die Genossenschaft wird ja Kläranlagen bauen und auch unterhalten. Aber es liegt keine Veranlassung vor, der Aufsichtsbehörde die Befugnis zu geben, gegen die Genossenschaft mit Zwangsmaßregeln vorzugehen.

Die weitere Vorschrift, daß der Oberpräsident die Befugnis haben soll, eine General-Versammlung einzuberufen, wenn der Vorsitzende eine solche nicht einberufen will, steht ebenfalls nicht im Gesetze und stelle ich den Antrag, auch diese Bestimmung zu streichen, da wir solches Mißtrauen nicht verdienen. Außer diesen Abänderungsvorschlägen möchte ich noch auf eine Lücke des Statuts aufmerksam machen. Nach § 3 Abs. II Ziff. 4 des Gesetzes muß das Statut Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen enthalten. Die Vorschriften können zurzeit noch nicht erlassen werden, da die hierzu nötigen Erfahrungen fehlen. Wahrscheinlich wird die Genossenschaft erst nach längerer Zeit – etwa in 10 Jahren – in der Lage sein, ein derartiges Reglement vorzulegen. Ich habe mir daher erlaubt, zu § 13 Absatz V des Statuts einen entsprechenden Vorschlag zu machen.“

Der *Vorsitzende* [HiO] erwiderte hierauf:

„Wenn Herr Oberbürgermeister Zweigert hervorgehoben hat, daß eine Reihe von Bestimmungen in dem von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Statutenentwurf auf ein Mißtrauen der Königlichen Staatsregierung gegen die Genossenschaft zurückzuführen sei, welches sie nicht verdient habe, so möchte ich darauf erwidern, daß der Königlichen

Staatsregierung nichts ferner gelegen hat, als Mißtrauen gegen die Genossenschaft oder gegen den Vorstand. Sie erkennt das Bestreben, auf genossenschaftlichem Wege Besserung in den zum Teil unleidlichen Verhältnissen des Emschergebietes herbeizuführen, als besonders dankenswert an und beabsichtigt in keiner Weise dem Unternehmen unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Wenn in dem Statut einige Bestimmungen enthalten sind, die Herrn Oberbürgermeister Zweigert bezüglich der staatlichen Aufsichtsbefugnisse zu weitgehend erscheinen, so habe ich hierzu zu bemerken, daß angesichts der weitgehenden Befugnisse, welche das Gesetz der Genossenschaft gibt, es angemessen erschien, auch der Aufsichtsbehörde gewisse Rechte zu wahren, welche – ohne den gesetzlichen Vorschriften zuwider zu laufen, im Wesentlichen dazu bestimmt sein sollen, die Rechte der einzelnen Interessenten gegenüber der Genossenschaft und deren Organe zu sichern. Ich verweise in dieser Beziehung auf § 1 Absatz V. Sollte die heutige Versammlung den Anträgen des Herrn Oberbürgermeisters Zweigert in dieser Beziehung ganz oder teilweise stattgeben, so würden die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Herren Minister zu prüfen haben, ob und inwieweit den Wünschen der Versammlung entgegengekommen werden könne.“

Nunmehr erfolgt die Einzelberatung über das Statut.

[...]

[§ 1] Abs. V. erhält auf Antrag des Oberbürgermeisters *Zweigert* [HiO] folgende Fassung: „Der Genossenschafts-Versammlung bleibt vorbehalten, die Vorflutverbesserung über den Rahmen des generellen Bauplans hinaus auszudehnen.“ Der Antragsteller bemerkt hierbei, daß durch Aenderung der Worte „Dem Vorstände“ in „Der Genossenschafts-Versammlung“ eine Berufungsinstanz gegen die Beschlüsse des Vorstandes über die Ausdehnung des Entwurfs geschaffen und damit den vorher ausgesprochenen Wünschen des Herrn Vorsitzenden Rechnung getragen sei. Der Aufsichtsbehörde könne eine solche Befugnis nicht zugestanden werden; sie der Genossenschafts-Versammlung einzuräumen, dagegen habe er im Interesse der Selbstverwaltung keine Bedenken.“

[...]

[§ 4] Zu Absatz VII bemerkt Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO], daß die Worte „in jedem Falle“ überflüssig und zu streichen seien, was geschieht.

Ferner müsse es gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ein Rechtsmittel geben. Der Fall sei möglich, daß auf Grund einer falschen Anzeige ein Abgeordneter ausgeschlossen würde, ohne daß ihm eine Beschwerdeinstanz offen stände. Er schlägt daher für Absatz VIII und für einen neuen Absatz IX folgende Fassung vor:

„VIII[.] Das Erlöschen des Mandats ist seitens der Genossen sowohl dem Genossenschaftsvorstande wie dem ausscheidenden Abgeordneten mitzuteilen.“

„IX[.] Ueber Einsprüche gegen die Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft und auf Beschwerde, die innerhalb vier Wochen zu erheben ist, der zuständige Minister unter Ausschluß des Rechtsweges.“

Dem Antrage wird entsprochen.

[...]

Zu § 6 Abs I stellt Generaldirektor Kamp-Ruhrort den Antrag, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 12 zu erhöhen, da in dem Vorschlage des bisherigen Vorstandes zur Wahl des neuen Vorstandes der Kreis Ruhrort zu wenig vertreten sei.

Ein gleicher Antrag auf Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder auf 12 wird vom Ehrenamtmann Westermann-Lütgendortmund gestellt mit der Begründung, daß nach der Vorschlagsliste kein der Landwirtschaft beruflich angehöriges Mitglied aufgestellt sei und auch die Vertreter der Landgemeinden nicht genügend berücksichtigt wären.

Beide Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, daß durch die beantragte Vergrößerung die Geschäftsführung des Vorstandes erschwert würde und Abs. 1 wird wie vorgeschlagen angenommen.

[...]

Es gehören demnach dem Vorstande an:

Oberbürgermeister Zweigert, Vorsitzender,
Landrat Gerstein, stellvertretender Vorsitzender,
Bergrat Behrens-Herne,
Bergassessor Randebrock-Marten,
Bergassessor Lüthgen-Baukau,
Bergassessor Winkhaus-Altenessen,
Regierungsrat d.D. Scheidtweiler-Oberhausen,
Oberbürgermeister Machens-Gelsenkirchen,
Landrat Graf Merveldt-Recklinghausen.

[...]

Ehrenamtmann *Westermann* [HiO] bemerkt, daß nach seinem Dafürhalten dem § 3 Ziff. 5 des Gesetzes nicht entsprochen sei, weil die Landwirtschaft in dem Vorstande nicht vertreten wäre.

Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO] erwidert hierauf, daß nach seiner sowie der Auffassung der Mehrheit der Anwesenden, Landrat Graf Merveldt als Vertreter der Landwirtschaft anzusehen sei.

Zum Schluß stellt Oberbürgermeister *Zweigert* [HiO] den Antrag, den Vorstand zu ermächtigen, etwaige von den Herren Ministern gewünschte im wesentlichen redaktionelle Aenderungen des Statuts selbstständig vornehmen zu können; selbstverständlich würden Aenderungen materieller Natur erheblicher Art der Versammlung vorgelegt werden.

Diese Genehmigung wird erteilt.

Hierauf schließt der Vorsitzende die Versammlung.

Bergassessor Randebrock spricht darauf den Vorsitzenden für die Leitung der Versammlung den Dank der Anwesenden aus.

Das Statut der Emschergenossenschaft, 1906

(Statut für die Emscher-Genossenschaft vom 19.3.1906, in: Emschergenossenschaft [hg. im Auftrag des Vorstandes v. Baudirektor Helbing]: 25 Jahre Emschergenossenschaft, 1900–1925, Essen 1925 [Selbstverlag], S. 22–52.)

[...]

§ 1. Name, Sitz, Mitglieder und Zweck und der Genossenschaft.

- I. Durch das Emschergenossenschaftsgesetz [...] ist eine Genossenschaft begründet. Die Genossenschaft ist nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet zur Regelung der Vorflut nach einem einheitlichen Projekte und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, sowie zur Unterhaltung und zu Betriebe der ausführen Anlagen.
- II. Diese Genossenschaft führt den Namen „Emschergenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Essen. Ihre Mitglieder sind die Kommunalverbände:

Landkreis Hörde,
Landkreis Dortmund,
Stadtkreis Dortmund,
Landkreis Bochum,
Stadtkreis Bochum,
Stadtkreis Witten,
Landkreis Gelsenkirchen,
Stadtkreis Gelsenkirchen,
Landkreis Hattingen,
Landkreis Recklinghausen,
Stadtkreis Recklinghausen,
Landkreis Essen,
Stadtkreis Essen,
Stadtkreis Oberhausen,
Landkreis Mülheim a.d. Ruhr.

- III. Entsteht innerhalb des Gebietes dieser Kreise ein neuer Land- und Stadtkreis, so wird er ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft, sofern er ganz oder teilweise nach der Emscher oder ihren Nebenläufen entwässert. Das gleiche gilt in dem Falle, wenn ein Teil des Gebietes einem anderen Stadt- und Landkreis einverleibt wird.
- IV. Der am 27. November 1903 landespolizeilich genehmigte generelle Entwurf des Wasserbauinspektors Middeldorf bildet die Grundlage des einheitlichen Bauplans. Dieser Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn sich dies zur Erreichung des Genossenschaftszweckes als erforderlich herausstellt. [...]
- V. Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten, das Unternehmen über den Rahmen des generellen Bauplanes hinaus zu erweitern.
- VI. Für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen ist das von der Genossenschaft zu erlassende Reglement maßgeblich, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

[...]

§ 3. Organisation der Genossenschaft.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Berufungskommission.

[...]

§ 7. Obliegenheiten des Vorstandes, Geschäftsordnung, Kommissionen.

- I. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; seine Legitimation wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt. Er erledigt sämtliche Geschäfte der Genossenschaft, welche nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, hat die Vorlagen an die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; insbesondere den Haushaltsplan zu entwerfen sowie Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- II. Die Anstellung der Genossenschaftsbeamten einschließlich des ersten Baubeamten liegt dem Vorstande ob.
- III. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes, welche die Genossenschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzendem und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen. Im übrigen vertritt der Vorsitzende die Genossenschaft nach außen und leitet die Geschäfte, er ist der Dienstvorgesetzte aller Genossenschaftsbeamten einschließlich des dem Vorstande angehörigen ersten Baubeamten.

[...]

§ 8. Haushaltsplan, Bauerneuerungsfonds.

[...]

- II. Die durch Einnahme nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist. Zu den im Haushaltsplane vorzusehenden ordentlichen Ausgaben gehören neben den Aufwendungen für laufende Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen sowie der Verzinsung und angemessenen Tilgung von Anleihen regelmäßig Beiträge zum Bauerneuerungs- und Hilfsfonds.
- III. Der Bauerneuerungs- und Hilfsfonds ist zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, namentlich zur Ausbesserung elementarer Schäden bestimmt. Bei der jeder Inanspruchnahme dieses Fonds hat der Vorstand der nächsten Genossenschaftsversammlung über die Gründe und die Art der Verwendung Rechenschaft zu geben. Der Fonds soll allmählich mindestens auf die Höhe einer Jahresumlage – nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet – gebracht und in jederzeit realisierbaren Werten angelegt werden.

§ 9. Aufstellung des Katasters, Veranlagung der Beteiligten.

- I. Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten mit Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagern. Als Beteiligte in diesem Sinne kommen in Betracht:
 - (a) Bergwerke,
 - (b) andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen,
 - (c) Gemeinden.
- II. Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenläufe. Die Emscher von der Quelle bis zum früheren Hölder Mühlenstau und die alte Emscher von Oberhausen bis zur Mündung gelten als Nebenläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen.
- III. Die in Absatz I zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem jährlichen Mindestbeitragssatz von 1000 M veranlagt werden können.

[...]

- V. Neue Anlagen der zu 1 und 2 erwähnten Art sowie wesentliche Umänderungen, welche eine Erhöhung der Genossenschaftsbeiträge um mehr als ein Viertel rechtfertigen, werden durch Katasternachträge besonders veranlagt und von dem der Betriebseröffnung folgenden Quartalsersten herangezogen.
- VI. Nach Verlauf der ersten fünf Jahre soll die Genossenschaftsversammlung beschließen, ob die Grundsätze der Veranlagung durch ein Reglement festzusetzen sind. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

[...]

§ 11. Berufung gegen die Veranlagung, Zusammensetzung der Berufungskommission.

- I. Dem gemäß § 9 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung die Berufung an die Berufungskommission zu.

[...]

- V. Die Vorschriften [...] dieses Statuts über Anfechtung der Wahl sowie über den Verlust des Mandates von Vorstandsmitgliedern sowie über die Reihenfolge des Ausscheidens der Gewählten und die Dauer der Ersatzwahlen finden auch auf die gewählten Mitglieder der Berufungskommission Anwendung. Sie können wegen gröblicher Verletzung der ihnen als Mitglieder der Berufungskommission obliegenden Pflichten auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ihres Amtes ent-

hoben werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde, welche innerhalb 4 Wochen anzubringen ist, an den zuständigen Minister zulässig.

[...]

§ 12. Verfahren in der Berufungskommission.

- I. Die gewählten Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet.
- II. Die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtskosten finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Instanzenzuge höheren Gerichtes die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft tritt.
- III. Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Die Sitzungen der Berufungskommission finden im Sitze der Genossenschaft statt. Die Berufungskommission kann beschließen, Sitzungen an einem anderen Orte abzuhalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Berufungskommission ist jeder Genosse verpflichtet, ein Sitzungslokal bereit zu stellen. Die Verhandlungen sind öffentlich.
- V. Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister durch ein Reglement zu regeln.
- VI. Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Sie kann die Akten der Genossenschaft einsehen, von den Genossenschaftsbeamten Aufklärung fordern und sie zur Unterstützung bei den Arbeiten des Berufungsgeschäfts heranziehen. Die ergehenden Entscheidungen der Berufungskommission sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

[...]

§ 13. Verhältnis zu den Staatsbehörden.

- I. Die für das Genossenschaftsgebiet zuständigen Oberpräsidien und Regierungspräsidenten sind befugt, an den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen in Begleitung der ihnen beigegebenen Beamten mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Die gleiche Befugnis steht dem Oberbergamte zu. [...]
- II. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt.
- III. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. [...]

- IV. Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand dauernd vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

[...]

§ 15. Statutänderungen.

- I. Über Änderungen der Statuten beschließt die Genossenschaftsversammlung. Abänderungen, welche den Sitz, die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen Königlicher Genehmigung.

[...]